

**Vorlage
für die Sitzung
des Landesjugendhilfeausschusses
am 09.08.2018**

**Vorlage
für die Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am 09.08.2018**

**Vorlage – Lfd. Nr. 119/19
für die Sitzung
der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 23.08.2018**

**Vorlage – Lfd. Nr. 233/19
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration
am 23.08.2018**

**Änderung der Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der
Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und der Stadtgemeinde
Bremen**

A. Problem

Außerschulische Jugendbildung, Jugendinformation und Jugendverbandsarbeit werden im Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetz (BremKJFFöG) als je eigenständige Angebote der Jugendhilfe beschrieben. Die Förderung wird in einer gemeinsamen Richtlinie geregelt.

Die geltenden „Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und der Stadtgemeinde Bremen“, traten am 1. Dezember 2009 in Kraft. Seitdem haben sich in der Zuwendungs- und Förderpraxis Veränderungen ergeben. So sind im Zusammenhang mit dem elektronischen Datenbankverfahren ZEBRA Anpassungen an die geltenden Verfahren erforderlich. Mit Blick auf die Antragsverfahren wird mit der Umstellung von Seminarstunden- auf Tagespauschalen das Verfahren vereinfacht. Gleichzeitig stellen die neuen Fördersätze für die gängigen Maßnahmen eine vor dem Hintergrund der allgemeinen Preisentwicklung notwendige Anpassung dar. Darüber hinaus ist eine redaktionelle Überarbeitung der Richtlinie geboten.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport schlägt dem Landesjugendhilfeausschuss der Freien Hansestadt Bremen und dem Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen sowie der staatlichen und städtischen Deputation für Soziales, Jugend und

Integration den beigefügten Richtlinienentwurf zur Zustimmung vor. Die geänderte Regelung soll die bisher geltenden Richtlinien vom 1. Dezember 2009 ersetzen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender Prüfung

Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen der für Jugendbildung, Jugendinformation und Jugendverbandsarbeit zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Genderaspekte sind gemäß den o.g. Richtlinien Bestandteil der Ziele und Inhalte der geförderten Angebote. Jugendbildung, Jugendinformation und Jugendverbandsarbeit stehen zudem Jugendlichen beider Geschlechter gleichermaßen offen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Änderungen an den Richtlinien wurden mit dem Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven abgestimmt. Der Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände e.V. und die Jugendbildungsstätte LidiceHaus gGmbH wurden beteiligt. Zudem wurden Änderungen an den Richtlinien in der AG nach § 78 SGB VIII Kinder- und Jugendförderung erörtert. Nachdem im Landesjugendhilfeausschuss am 3. Mai 2018 vonseiten der freien Träger weiterer Beratungsbedarf angemeldet wurde, wurde die Befassung mit den in dieser Vorlage beschriebenen Richtlinienänderungen ausgesetzt. Zu den seitens des Bremer Jugendrings schriftlich eingebrachten Änderungsvorschlägen hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport schriftlich Stellung genommen (siehe Anlagen).

F. Beschlussvorschlag

F1: Der Landesjugendhilfeausschuss stimmt den geänderten Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und der Stadtgemeinde Bremen zu.

F2: Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen stimmt den geänderten Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und der Stadtgemeinde Bremen zu.

F3: Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt den geänderten Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und der Stadtgemeinde Bremen zu.

F4: Die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration stimmt den geänderten Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und der Stadtgemeinde Bremen zu.

Anlagen:

- Richtlinienentwurf in synoptischer Fassung mit Anmerkungen zu den Änderungen.
- Änderungsvorschläge BJR
- Stellungnahme SJFIS zu den Änderungsvorschlägen

Ursprungsfassung	Geänderte Fassung	Begründung / Anmerkung SJFIS
Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 01. Dezember 2009	Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 01. <u>Dezember</u> <u>2009</u>	Das entsprechende Datum wird nach Verabschiedung eingetragen
Inhaltsübersicht 1. Allgemeine Bestimmungen 2. Jugendberatung und Jugendinformation 3. Jugendverbände und Jugendgruppen 4. Zusammenschlüsse der Jugendverbände 5. Außerschulische Jugendbildung 6. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Jugendgruppenleiterinnen 7. Internationale Jugendarbeit 8. Projekt- und Modellförderung 9. Sachförderung 10. Sonstige Kinder- und Jugendförderung	Inhaltsübersicht 1 Allgemeine Bestimmungen 2 Jugendberatung und Jugendinformation 3 Jugendverbände und Jugendgruppen 4 Zusammenschlüsse der Jugendverbände 5 <u>4</u> Außerschulische Jugendbildung 6 <u>5</u> Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Jugendgruppenleiterinnen 7 <u>6</u> Internationale Jugendarbeit 8 <u>7</u> Projekt- und Modellförderung <u>Förderung von Modellprojekten</u> 9 <u>8</u> Förderung von Sachausgaben <u>Sachförderung</u> 10 <u>9</u> Sonstige Kinder- und Jugendförderung 11 <u>10</u> Inkrafttreten	Geänderte Reihenfolge
1 Allgemeine Bestimmungen <i>1.1 Geltungsbereich</i> 1.1.1 Die Bürgerschaft des Landes Bremen und die Vertretungskörperschaften der Städte Bremen und Bremerhaven stellen in Ausführung des Bremischen Kinder-,	1 Allgemeine Bestimmungen <i>1.1 Geltungsbereich</i> 1.1.1 Die Bürgerschaft des Landes Bremen und die Vertretungskörperschaften der Städte Bremen und Bremerhaven <u>stellen können</u> in Ausführung des Bremischen Kinder-, Jugend- und	Redaktionelle Änderungen

<p>Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 351) Förderungsmittel zur Verfügung. Die nachstehenden Richtlinien über die Förderung nach dem BremKJFFöG im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden für Leistungen auf Landesebene und auf der Ebene der Stadtgemeinde Bremen erlassen. Die Stadtgemeinde Bremerhaven erlässt für eigene Leistungen getrennte Richtlinien.</p>	<p>Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 351) Förderungsmittel zur Verfügung <u>stellen</u>. Die nachstehenden Richtlinien über die Förderung nach dem BremKJFFöG im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel<u>Haushaltsbeschlüsse</u> werden für Leistungen auf Landesebene und auf der Ebene der Stadtgemeinde Bremen erlassen. Die<u>Der Magistrat der</u> Stadtgemeinde Bremerhaven erlässt für eigene Leistungen getrennte Richtlinien.</p>	
<p>1.1.2 Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen nichtöffentlicher Träger werden für das Land und die Stadtgemeinde Bremen nach den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 1. Januar 1998 und diesen Richtlinien vergeben.</p>	<p>1.1.2 Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen nichtöffentlicher Träger werden für das Land und die Stadtgemeinde Bremen nach <u>§§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung und Projektförderung (ANBest-I, ANBest-P) in den jeweils geltenden Fassungen und diesen Richtlinien vergeben</u>den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 1. Januar 1998 und diesen Richtlinien vergeben.</p>	<p>Aktualisierung der Bezugnahme</p>
<p>1.1.3 Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Aufwendungen öffentlicher Träger nach dem BremKJFFöG.</p>	<p>1.1.3 Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Aufwendungen öffentlicher Träger nach dem BremKJFFöG.</p>	
<p>1.1.4 Die Freie Hansestadt Bremen verfolgt die Strategie des Gender Budgeting im Interesse einer geschlechtergerechten</p>	<p>1.1.4 Die Freie Hansestadt Bremen verfolgt die Strategie des Gender Budgeting im Interesse einer geschlechtergerechten Gestaltung der</p>	<p>Der Bremer Jugendring (BJR) hat die Streichung mit Ausnahme des ersten Satzes mit der Begründung vorgeschlagen, die</p>

<p>Gestaltung der Haushaltspolitik. Bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Bildungsmaßnahmen ist daher auf die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu achten, damit öffentliche Mittel Frauen und Männer gleichermaßen zugutekommen. Alle Finanzdaten sind geschlechtersensibel zu erheben und auszuwerten.</p>	<p>Haushaltspolitik. Bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Bildungsmaßnahmen ist daher auf die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu achten, damit öffentliche Mittel Frauen und Männer gleichermaßen zugutekommen. Alle Finanzdaten sind geschlechtersensibel zu erheben und auszuwerten.</p>	<p>weiteren Ausführungen seine redundant und diskriminierten bspw. intersexuelle Menschen. Dem Vorschlag wurde entsprochen.</p>
<p>1.1.5 Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Männern in der männlichen Sprachform geführt.</p>	<p>1.1.5 Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Männern in der männlichen Sprachform geführt.</p>	<p>Im Text der Richtlinien werden mit den vorgesehenen Änderungen wenn möglich geschlechtsneutrale Formulierungen oder andernfalls die weibliche und männliche Form verwendet. 1.1.5 ist somit obsolet.</p>
<p><i>1.2 Anträge</i> 1.2.1 Anträge für Einrichtungen Anträge zur Förderung von Einrichtungen sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen, wenn sie ein Gesamtfinanzierungsvolumen von € 50 000 überschreiten oder wenn die Finanzierung von hauptberuflichem Personal vorgesehen ist. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Kosten (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmkosten, Gebäudeunterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Eigeneinnahmen, die</p>	<p><i>1.2 Anträge</i> 1.2.1 Anträge für Einrichtungen Anträgen zur Förderung von Einrichtungen <u>sind gemäß §§ 23, 44 LHO elektronische Wirtschaftspläne für das Datenbankverfahren ZEBRA vorzulegen beizufügen. Es gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. wenn sie ein Gesamtfinanzierungsvolumen von € 50 000 überschreiten oder wenn die Finanzierung von hauptberuflichem Personal vorgesehen ist.</u> Die Wirtschaftspläne sollen <u>in vereinfachter Form</u> den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche <u>KostenAusgaben (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmausgaben-Programmausgabenkosten,</u> Gebäudeunterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und</p>	<p>Anpassungen an aktuelle Verfahren und Bestimmungen</p>

<p>Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen der Zuwendungsbehörde hat ein Antragsteller seinen Gesamthaushalt offen zu legen.</p> <p>Anträge zur Förderung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienförderung mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von bis zu € 50 000 sind grundsätzlich in Form eines Finanzierungsplanes vorzulegen.</p>	<p>Investitionen) sowie die Eigeneinnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen der Zuwendungsbehörde hat ein Antragsteller seinen Gesamthaushalt offen zu legen.</p> <p>Anträgen zur Förderung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienförderung mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von bis zu € 50 000 sind grundsätzlich in Form eines elektronische Finanzierungsplanes vorzulegen beizufügen.</p>	
<p>1.2.2 Anträge für Projekte und Maßnahmen</p> <p>Anträge zur Förderung von Projekten und Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierungsvolumen den Betrag von über € 50.000 überschreiten, sind entsprechend der Ziffer 1.2.1 vorzulegen.</p> <p>Anträge zur Förderung von Projekten mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von unter € 50.000 sind in Form eines Finanzierungsplanes vorzulegen.</p>	<p>1.2.2 Anträge für Projekte und Maßnahmen</p> <p>Anträge zur Förderung von Projekten und Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierungsvolumen den Betrag von über € 50.000 überschreiten, sind entsprechend der Ziffer 1.2.1 <u>Finanzierungspläne beizufügen, vorzulegen soweit es dazu keine anderweitige Regelung über die Erfassung der Daten im Datenbankverfahren ZEBRA gibt.</u></p> <p>Anträgen zur Förderung von Projekten mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von unter € 50.000 sind, soweit es dazu keine anderweitige Regelung gibt, in Form eines Finanzierungsplanes Finanzierungspläne vorzulegen beizufügen.</p>	<p>Präzisierung der Formulierung</p>
<p>1.2.3 Anträge zu Personalkostenzuwendungen</p> <p>Werden Zuwendungen ausschließlich zu den Personalkosten beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe</p>	<p>1.2.3 Anträge <u>zu Personalkostenzuwendungen auf Zuwendungen für Personalausgaben</u></p> <p>Werden Zuwendungen ausschließlich zu den Personalausgaben kosten beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen</p>	<p>Bezug zu Fachkräftegebot und Qualifikation eingefügt</p>

<p>notwendigen Personendaten beizufügen. Bei der Eingruppierung und Vergütung des Personals darf keine Besserstellung gegenüber den für den öffentlichen Dienst gültigen Regelungen erfolgen. Mit einem Antrag (Erstantrag) ist eine Stellenbeschreibung einzureichen, aus der die Tätigkeiten der Stelleninhaberin mit einer Schwerpunktaufteilung in Prozenten hervorgeht und in der das Ziel der Stelle beschrieben ist.</p>	<p>Personendaten beizufügen. Bei der Eingruppierung und Vergütung des Personals darf keine Besserstellung gegenüber den für den öffentlichen Dienst gültigen Regelungen erfolgen. Mit einem Antrag (Erstantrag) ist eine Stellenbeschreibung einzureichen, aus der die Tätigkeiten <u>und Qualifikation</u> der Stelleninhaberin / <u>des Stelleninhabers</u> mit einer Schwerpunktaufteilung in Prozenten hervorgeht und in der das Ziel der Stelle beschrieben ist. <u>Die Einhaltung des Fachkräftegebots nach Ziffer 6 der Richtlinien zur Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung gemäß §17 (3) des BremKJFFöG ist zu belegen.</u></p>	
<p><i>1.3 Vereinbarungen über Zuwendungen</i> <i>1.3.1 Zuwendungen</i> Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen. Diese Bewilligungen enthalten daher Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ziel und Zweck der geförderten Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), – den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projektkosten, Umlagen, Zuwendungen usw.), – Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, – die Festlegung von Verantwortlichkeiten, 	<p><i>1.3 Vereinbarungen über Zuwendungen</i> <i>1.3.1 Zuwendungen</i> Zuwendungen erfolgen <u>in der Regel</u> auf der Grundlage von Fördervereinbarungen. Diese Bewilligungen enthalten daher Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ziel und Zweck der geförderten Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), – den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalausgaben <u>kosten</u>, Sachausgaben <u>kosten</u>, Maßnahmen- und Projektaausgaben <u>kosten</u>, Umlagen, Zuwendungen usw.), – Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, – die Festlegung von Verantwortlichkeiten, – übergeordnete Eingriffsrechte und Auflösungsgründe. 	<p>Redaktionelle Änderung und Streichung eines redundanten Absatzes.</p>

<p>– übergeordnete Eingriffsrechte und Auflösungsgründe. Für umfangreiche oder größere Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen sowie bei Personalkostenzuwendungen auf Dauer können entsprechende Zuwendungsverträge vereinbart werden.</p>	<p>Für umfangreiche oder größere Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen sowie bei Personalkostenzuwendungen auf Dauer können entsprechende Zuwendungsverträge vereinbart werden.</p>	
<p>1.3.2 Verwendungsnachweise Verwendungsnachweise sind grundsätzlich gemäß Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) oder gemäß Ziffer 7 und 8 Anlage 1 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 LHO (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen. Verwendungsnachweise für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.1 sind entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen oder Fördervereinbarungen einzureichen. Das Testat eines Wirtschafts- oder Buchprüfers ist beizufügen. Einrichtungen und Träger von größeren Projekten, die nicht über eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach HGB verfügen oder verfügen können, haben ihre Buchhaltung von dazu legitimierten Dienstleistungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Kosten solcher Dienstleistungen sind zuwendungsfähig. Für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.2 ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der Bewilligung abzugrenzen</p>	<p>1.3.2 Verwendungsnachweise Verwendungsnachweise (<u>zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht</u>) sind grundsätzlich gemäß <u>§ 44 LHO und den Vorgaben der ANBest-I und ANBest-P Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) oder gemäß Ziffer 7 und 8 Anlage 1 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 LHO (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht)</u> einzureichen. Verwendungsnachweise für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.1 sind entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen oder und Fördervereinbarungen einzureichen. Das Testat eines Wirtschafts- oder Buchprüfers ist beizufügen. Einrichtungen und Träger von größeren Projekten, die nicht über eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach HGB verfügen oder verfügen können, haben ihre Buchhaltung von dazu legitimierten Dienstleistungsunternehmen durchführen zu lassen. Die KostenAusgaben solcher Dienstleistungen sind zuwendungsfähig. Für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.2 ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der Bewilligung abzugrenzen sind. Verwendungsnachweisen für Zuwendungen nach</p>	<p>Vereinfachte Formulierung, redaktionelle Änderungen.</p>

<p>sind. Verwendungsnachweisen für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.3, die sich ausschließlich auf Personalkosten beziehen, sind Belege über die tatsächliche Gesamthöhe der Personalkosten beizufügen.</p>	<p>Ziffer 1.2.3, die sich ausschließlich auf Personalausgabenkosten beziehen, sind Belege über die tatsächliche Gesamthöhe der Personalausgabenkosten beizufügen.</p>	
<p>1.3.3 Zuwendungshöhen, Mitteilungspflichten Bei der Festlegung von Zuwendungen ist die Finanzkraft der Antragsteller zu berücksichtigen. Die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, eigene ihnen zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen einzusetzen. In geförderten Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen sind bei der Nutzung verschiedener Angebote von den Teilnehmerinnen grundsätzlich Kostenbeiträge zu erheben. Bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge sollen soziale Kriterien berücksichtigt werden. Bei Nachweis besonderer sozialer Benachteiligungen der Teilnehmerinnen kann in Ausnahme auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichtet werden. Zuwendungen für Leistungen der außerschulischen Jugendbildung, die ausschließlich der Finanzierung von Personalkosten dienen, können als Festbetragszuwendung gewährt werden. Treten im Lauf eines</p>	<p>1.3.3 Zuwendungshöhen, Mitteilungspflichten Bei der Festlegung von Zuwendungen ist die Finanzkraft der Antragsteller zu berücksichtigen. Die Zuwendungsnehmer Antragsteller sind verpflichtet, eigene ihnen zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen einzusetzen. In geförderten Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen sind bei der Nutzung verschiedener Angebote von den Teilnehmerinnen Teilnehmenden grundsätzlich Beiträge Kostenbeiträge zu erheben. Bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge Beiträge sollen soziale Kriterien berücksichtigt werden. Bei Nachweis besonderer sozialer Benachteiligungen der Teilnehmerinnen Teilnehmenden kann in Ausnahme auf die Erhebung von Kostenbeiträgen Beiträgen verzichtet werden. Zuwendungen für Leistungen der außerschulischen Jugendbildung, die ausschließlich der Finanzierung von Personalausgabenkosten dienen, können als Festbetragszuwendung gewährt werden. Treten im Lauf eines Finanzierungszeitraumes bei Einrichtungen, Projekten und bei der Inanspruchnahme von Globalmitteln nach Ziffer 5.2.84.2.7 zuwendungsrelevante Veränderungen ein,</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>

<p>Finanzierungszeitraumes bei Einrichtungen, Projekten und bei der Inanspruchnahme von Globalmitteln nach Ziffer 5.2.8 zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Dieses gilt insbesondere bei Kostenermächtigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln.</p>	<p>haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Dieses gilt insbesondere bei Kostenermächtigungen <u>Ermächtigungen</u> und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln.</p>	
<p>1.3.4 Zusammenarbeit/Mitwirkung Geförderte Träger sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung mitwirken und zusammenarbeiten.</p>	<p>1.3.4 Zusammenarbeit/Mitwirkung Geförderte Träger sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung mitwirken und zusammenarbeiten.</p>	
<p>1.4 Ausnahmeregelung Eine Mitbezuschussung von Teilnehmerinnen aus anderen Bundesländern an Maßnahmen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Gruppenleiterinnen im Lande oder in der Stadtgemeinde Bremen in der Jugendarbeit tätig sind, sind sie von dieser Beschränkung ausgenommen. Aus der Stadtgemeinde Bremerhaven können Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremen mit bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 25 v.H. der Anzahl der Gesamtteilnehmerinnen ausmacht. Bei darüber hinausgehenden Teilnehmerinnen an einer Maßnahme können Landeszuwendungen beantragt</p>	<p>1.4 Ausnahmeregelung <u>Teilnahme</u> Eine Mitbezuschussung von <u>Für Teilnehmerinnen</u> <u>Teilnehmende</u> aus anderen Bundesländern an Maßnahmen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen ist grundsätzlich unzulässig <u>werden</u> <u>grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt</u>. Soweit Gruppenleiterinnen <u>und Gruppenleiter</u> im Lande oder in der Stadtgemeinde Bremen in der Jugendarbeit tätig sind, sind sie von dieser Beschränkung ausgenommen. Aus der Stadtgemeinde Bremerhaven können <u>Teilnehmerinnen</u> <u>Teilnehmende</u> an Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremen mit bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 25 v.H. der Anzahl der <u>Gesamtteilnehmerinnen</u> <u>aller Teilnehmenden</u> ausmacht. Bei darüber hinausgehenden <u>Teilnehmerinnen</u> <u>Teilnehmenden</u> an einer Maßnahme</p>	<p>Die begrenzten Mittel des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sollen in erster Linie den hier ansässigen Jugendlichen zugutekommen. Daher wird der vom BJR angeregten Änderung hinsichtlich der Förderung von Teilnehmenden aus anderen Bundesländern nicht entsprochen. Gemäß 1.1.1 gelten für die Stadtgemeinde Bremerhaven eigene Richtlinien.</p>

<p>werden. Soweit die Jugendbildungsstätte LidiceHaus Angebote als Landesjugendakademie durchführt, ist sie von den Vorgaben des Satzes 1 befreit. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinien durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden.</p>	<p>können Landeszuwendungen beantragt werden. Soweit die Jugendbildungsstätte LidiceHaus Angebote als Landesjugendakademie durchführt, ist sie von den Vorgaben des Satzes 1 befreit. Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinien durch den Zuwendungsgeber zugelassen werden.</p>	
	<p><u>1.5 Ausnahmeregelung</u> <u>Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinien durch die Zuwendungsbehörde zugelassen werden.</u></p>	<p>Die Möglichkeit von Ausnahmen bezieht sich auf alle Regelungen dieser Richtlinien. Daher wurde dafür ein eigener Unterpunkt eingefügt.</p>
<p>2 Jugendberatung und Jugendinformation 2.1 Die Förderung der Information von jungen Menschen und die Bereitstellung von geeigneten Beratungsangeboten werden durch den überörtlichen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Sie können Träger der freien Jugendhilfe für die Durchführung von Informations- und Beratungsangeboten fördern. Das Land Bremen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als zentrales Angebot für junge Menschen das ServiceBureau Jugendinformation mit jährlichen Zuwendungen. Zuwendungen können institutionell gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den Personalkosten, – zu den Betriebs- und 	<p>2 Jugendberatung und Jugendinformation 2.1 Die Förderung der Information von jungen Menschen und die Bereitstellung von geeigneten Beratungsangeboten werden durch den überörtlichen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Sie können Träger der freien Jugendhilfe für die Durchführung von Informations- und Beratungsangeboten fördern. Das Land Bremen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als zentrales Angebot für junge Menschen das ServiceBureau Jugendinformation mit jährlichen Zuwendungen. <u>Die</u> Zuwendungen können institutionell gewährt werden, <u>insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den für Personal <u>ausgaben kosten</u>, – zu den für Betriebs- und Bewirtschaftungskosten – der für die Einrichtung, 	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>

<p>Bewirtschaftungskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Einrichtung, – für Programm-, Projekt- und Maßnahmenkosten, <p>zu den Sach-, Renovierungs- und Investitionskosten..</p>	<ul style="list-style-type: none"> – für Programm-, für Projekte -und Maßnahmen- und Programmausgaben <u>Maßnahmenkosten,</u> – zu den für Sach-, Renovierungs- und Investitions<u>ausgaben kosten.</u> 	
<p>2.2 Der überörtliche Träger fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Betrieb des Landesjugendservers Bremen (www.jugendinfo.de) als Dienstleistungseinrichtung der Jugendinformation für alle Träger der Jugendhilfe im Lande Bremen. Zuwendungen können gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den Personalkosten, – zu den Betriebskosten des Jugendservers, – für Programm-, Projekt- und Maßnahmenkosten, Modellprojekte, <p>zu den Sachkosten, Renovierungs- und Investitionskosten.</p>	<p>2.2 Der überörtliche Träger fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Betrieb des Landesjugendservers Bremen (www.jugendinfo.de) als Dienstleistungseinrichtung der Jugendinformation für alle Träger der Jugendhilfe im Lande Bremen. <u>Die</u> Zuwendungen können gewährt werden, <u>insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den für Personal<u>ausgabenkosten,</u> – zu den für <u>Betriebskosten-Betriebsausgaben</u> des Jugendservers, – für Programm-, Projekte -und Maßnahmen- und Programmausgaben <u>kosten,</u> Modellprojekte, – zu den für Sach<u>kosten,</u> Renovierungs- und Investitions<u>ausgabenkosten.</u> 	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>2.3 Der überörtliche Träger kann sich an bundesweiten Projekten im Rahmen der Jugendinformation beteiligen.</p>	<p>2.3 Der überörtliche Träger kann sich an bundesweiten Projekten im Rahmen der Jugendinformation beteiligen.</p>	
<p>3 Jugendverbände und Jugendgruppen</p> <p>3.1 Die Förderung der Jugendverbände im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt im Rahmen der ihnen zuerkannten Eigenständigkeit zu Inhalten und Formen ihrer Aktivitäten. Gleichwohl verknüpfen die</p>	<p>3 Jugendverbände und Jugendgruppen</p> <p>3.1 Die Förderung der Jugendverbände im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt im Rahmen der ihnen zuerkannten Eigenständigkeit zu Inhalten und Formen ihrer Aktivitäten. Gleichwohl verknüpfen die öffentlichen Träger die Förderung der Jugendverbände</p>	

<p>öffentlichen Träger die Förderung der Jugendverbände mit der Erwartung, dass ihre Angebote und verbandlichen Aktivitäten in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet sind, dass sie Kindern und Jugendlichen Raum zu Selbstdefinition, Artikulation und Selbstorganisation geben und ihnen durch Motivation, Qualifizierung und fachliche Begleitung Unterstützung zur verantwortlichen aktiven Mitwirkung an der Meinungsbildung und demokratischen Teilhabe leisten.</p>	<p>mit der Erwartung, dass ihre Angebote und verbandlichen Aktivitäten in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet sind, dass sie Kindern und Jugendlichen Raum zu Selbstdefinition, Artikulation und Selbstorganisation geben und ihnen durch Motivation, Qualifizierung und fachliche Begleitung Unterstützung zur verantwortlichen aktiven Mitwirkung an der Meinungsbildung und demokratischen Teilhabe leisten.</p>	
<p>3.2 Zuwendungen an Jugendverbände dienen auch dem Zweck, die Verbandsstrukturen als Basis für eine vielfältige Jugendarbeit abzusichern. Anerkannte Jugendverbände und Jugendgruppen können für die Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Jahreswirtschaftsplänen institutionell gefördert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sie offene Angebote an junge Menschen richten.</p>	<p>3.2 Zuwendungen an Jugendverbände dienen auch dem Zweck, die Verbandsstrukturen als Basis für eine vielfältige Jugendarbeit abzusichern. Anerkannte Jugendverbände und Jugendgruppen können für die Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Jahreswirtschaftsplänen institutionell gefördert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sie offene Angebote an junge Menschen richten.</p>	
<p>3.3 Für die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Begleitung von Angeboten an junge Menschen sowie zur Sicherstellung der Verbandsarbeit können Jugendverbände Zuwendungen zu den Personalkosten ihrer Jugendreferentinnen erhalten. Zu den förderungsfähigen Leistungen gehören Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung von ehrenamtlichen</p>	<p>3.3 Für die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Begleitung von Angeboten an junge Menschen sowie zur Sicherstellung der Verbandsarbeit können Jugendverbände Zuwendungen zu den Personalausgaben kosten ihrer Jugendreferentinnen und -referenten erhalten. Zu den förderungsfähigen Leistungen gehören Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleiterinnen. Die Aus- und</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung. Die gestrichene Passage wurde in 3.4 verschoben.</p>

<p>Jugendgruppenleiterinnen. Die Aus- und Fortbildungen sichern den in Ziffer 6 dieser Richtlinien festgelegten Qualitätsstandard.</p>	<p>Fortbildungen sichern den in Ziffer 6 dieser Richtlinien festgelegten Qualitätsstandard.</p>	
<p>3.4 Zu den Kosten des Geschäftsbetriebs können Jugendverbände und Jugendgruppen Zuwendungen erhalten. Im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne werden hier auch die Kosten, die aus Landesaufgaben resultieren, nachgewiesen.</p>	<p>3.4 Zu den Kosten des Geschäftsbetriebs können Jugendverbände und Jugendgruppen Zuwendungen erhalten. Im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne werden hier auch die Kosten, die aus Landesaufgaben resultieren, nachgewiesen. Zu den förderfähigen Leistungen gehören Maßnahmen der Qualifizierung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitendenrinnen. Die Aus- und Fortbildungen sichern den in Ziffer 5 dieser Richtlinien festgelegten Qualitätsstandard.</p>	<p>Die bisherigen Ausführungen in 3.4 waren redundant. Nun enthält der Punkt die verschobene Passage aus 3.3.</p>
<p>3.5 Für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Modellen, die neue Formen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, können Zuwendungen gewährt werden.</p>	<p>3.5 Für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Modellen, die neue Formen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, können Zuwendungen gewährt werden.</p>	
<p>4 Zusammenschlüsse der Jugendverbände Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 BremKJFFöG haben Zusammenschlüsse der Jugendverbände insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung auch nichtorganisierter Jugendlicher, – Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Fachveranstaltungen, die in der Kinderund Jugendarbeit von zentraler und allgemeiner Bedeutung sind und die die Jugendarbeit der Träger 	<p>4<u>3.6</u> Zusammenschlüsse der Jugendverbände Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 BremKJFFöG haben Zusammenschlüsse der Jugendverbände insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung auch nichtorganisierter Jugendlicher, – Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Fachveranstaltungen, die in der Kinder und Jugendarbeit von zentraler und allgemeiner Bedeutung sind und die die Jugendarbeit der Träger unterstützen, und – <u>Durchführung von Maßnahmen der politischen</u> 	<p>Die zu neu 3.6 vom BJR angeregten Änderungen (Aufnahme eines Spiegelstriches zu politischer Bildung und die namentliche Erwähnung des BJR analog zu der Erwähnung des LidiceHaus in neu 4.3.1) wurden hier übernommen.</p>

<p>unterstützen, und</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung zentraler Dienstleistungsangebote für Jugendverbände und Jugendgruppen. <p>Zusammenschlüsse der Jugendverbände können zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und zum Betrieb ihrer Geschäftsstellen institutionelle Zuwendungen erhalten. Die Zuwendung erfolgt für Personal-, Bewirtschaftungs-, Investitions-, Sach-, Maßnahmen- und Projektkosten.</p>	<p><u>Jugendbildung und</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung zentraler Dienstleistungsangebote für Jugendverbände und Jugendgruppen. <p><u>Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen fördern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen erfolgen institutionell und werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.</u>Zusammenschlüsse der Jugendverbände können zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und zum Betrieb ihrer Geschäftsstellen institutionelle Zuwendungen erhalten. Die Zuwendung erfolgt für Personal-, Bewirtschaftungs-, Investitions-, Sach-, Maßnahmen- und Projektkosten.</p>	
<p>5 Außerschulische Jugendbildung</p> <p>Im Rahmen der im § 13 BremKJFFöG genannten Ziele und Aufgaben stellt die außerschulische Jugendbildung eine besonders entwickelte Form der Jugendarbeit dar, die hohe Qualitätsmerkmale beansprucht. Danach soll sie junge Menschen insbesondere dazu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um gesellschaftliche Realitäten und ihre Wirkungsweisen zu begreifen, zu ändern oder weiter zu entwickeln, – die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes 	<p><u>5-4</u> Außerschulische Jugendbildung</p> <p><u>Im Rahmen der im In § 13 BremKJFFöG wird die außerschulische Jugendbildung als besondere Form der Jugendarbeit mit eigenen Zielen und Aufgaben dargestellt.</u>-genannten Ziele und Aufgaben stellt die außerschulische Jugendbildung eine besonders entwickelte Form der Jugendarbeit dar, die hohe Qualitätsmerkmale beansprucht. Danach<u>Sie soll sie</u> junge Menschen insbesondere dazu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um gesellschaftliche Realitäten und ihre Wirkungsweisen zu begreifen, zu ändern oder weiter zu entwickeln, – die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritisch, 	<p>Redaktionelle Überarbeitung.</p>

<p>kritisch, wirksam und widerstandsfähig zu gestalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei steuern und überwinden zu können, - die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch ungleiche Bildungsverhältnisse entstandenen Ungleichheiten abzubauen und <p>Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu üben.</p>	<p>wirksam und widerstandsfähig zu gestalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei steuern und überwinden zu können, - die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch ungleiche Bildungsverhältnisse entstandenen Ungleichheiten abzubauen und - Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu üben. 	
<p><i>5.1 Personalförderung</i></p> <p>5.1.1 Zur Durchführung der außerschulischen Jugendbildung können anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung Zuwendungen zu den Personalkosten von Jugendbildungsreferentinnen erhalten. Die Aufgaben der Jugendbildungsreferentinnen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Projekten in der außerschulischen Jugendbildung, - Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterialien, - Entwicklung und Durchführung von Methoden, die neue Formen und Ansätze 	<p>5.1 Personalförderung</p> <p>5.1.1 Zur Durchführung der außerschulischen Jugendbildung können <u>a</u>nerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung <u>können</u> Zuwendungen zu den Personal<u>ausgaben</u> kosten von <u>für</u> Jugendbildungsreferentinnen <u>und -referenten</u> erhalten. Die Deren Aufgaben der Jugendbildungsreferentinnen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Projekten in der außerschulischen Jugendbildung, - <u>Beratung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Fachkräfte,</u> - <u>Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,</u> - Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterialien 	<ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Überarbeitung - Aufnahme von Publikationen in den beschriebenen Aufgabenbereich - Fachliche Anpassungen hinsichtlich der Inklusion

<p>in der außerschulischen Jugendbildung ermöglichen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Kräfte, Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, – Arbeit mit jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen nur begrenzt an Bildungsprozessen teilzunehmen in der Lage sind, <p>Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich und nebenberuflich in der außerschulischen Jugendbildung tätigen Personen.</p>	<p><u>sowie Publikationen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Entwicklung und Durchführung von Methoden, die neuer Formen und Ansätze in der außerschulischen Jugendbildung ermöglichen, – Beratung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Kräfte, Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, – Arbeit mit jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen nur begrenzt an Bildungsprozessen teilzunehmen in der Lage sind<u>niedrigschwellige und inklusive Ausrichtung der außerschulischen Jugendbildung,</u> – Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich und nebenberuflich in der außerschulischen Jugendbildung tätigen Personen. 	
<p>5.1.2 Zuwendungen für die Anstellung von Bildungsreferentinnen erstrecken sich auch auf die Anstellung von Halbtags-Verwaltungskräften. Zu den Sach- und Geschäftskosten können Zuwendungen im Rahmen der Verbandsförderung erfolgen.</p>	<p>5.1.2 Zuwendungen für die Anstellung von Bildungsreferentinnen <u>Personal</u> erstrecken sich auch auf die Anstellung von Halbtags-Verwaltungskräften. Zu den Sach- und Geschäftskosten <u>ausgabenkosten</u> können Zuwendungen im Rahmen der Verbandsförderung erfolgen.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>5.1.3 Zuwendungen zu den Personalkosten können als Festbetragsförderung erfolgen und mit denen der verbandlichen Förderung kombiniert werden.</p>	<p>5.1.3 Zuwendungen zu den Personal <u>ausgabenkosten</u> können erfolgen als Festbetragsförderung <u>erfolgen</u> und <u>können</u> mit denen der verbandlichen Förderung kombiniert werden.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>5.2 Maßnahmenförderung 5.2.1 Die Maßnahmenförderung nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben für junge</p>	<p>5.2 Maßnahmenförderung 5.2.1 Die Maßnahmenförderung nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben für junge Menschen wahr. Die</p>	<p>Die von Seiten der Träger gewünschte Aufhebung der Altersuntergrenze in neu</p>

<p>Menschen wahr. Die Teilnehmerinnen sollen nicht jünger als 12 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Die jeweiligen Programme der Maßnahmen müssen mindestens einen der in § 13 Absatz 3 BremKJFFöG genannten Themenschwerpunkte erkennen lassen. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung beziehen nichtorganisierte junge Menschen mit ein und werden daher öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>Teilnehmerinnen sollen nicht jünger als 12 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Angebote der außerschulischen Jugendbildung wenden sich vorrangig an junge Menschen ab 12 und bis 26 Jahren.</p> <p>Die jeweiligen Programme der Maßnahmen müssen mindestens einen der in § 13 Absatz 3 BremKJFFöG genannten Themenschwerpunkte erkennen lassen. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung beziehen nichtorganisierte junge Menschen mit ein und werden daher öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>4.2.1 wird nicht aufgenommen. Diese Richtlinien beziehen sich explizit auf das Feld der <i>Jugendbildung</i>. Eine Altersuntergrenze ist daher angemessen, wobei die hier gewählten 12 Jahre zwei Jahre unterhalb der Definition von Jugendlichen im SGB VIII liegen. Ausnahmen von der Altersspanne 12 bis 26 Jahre sind durch die Formulierung „vorrangig“ zudem nicht vollständig ausgeschlossen.</p>
<p>5.2.2 Seminare der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung können gefördert werden. Neben Einzelzuwendungen können die Träger globale Mittelzuwendungen erhalten. Sonstige Träger der Kinder- und Jugendarbeit können Zuwendungen für bis zu drei Maßnahmen in einem Rechnungsjahr erhalten.</p>	<p>5.2.2 Seminare der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung können gefördert werden. Neben Einzelzuwendungen können die Träger globale Mittelzuwendungen erhalten. Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung können neben globalen Mittelzuwendungen auch Einzelzuwendungen erhalten. Sonstige Träger der Kinder- und Jugendarbeit können Zuwendungen für bis zu drei Maßnahmen in einem Rechnungsjahr erhalten beantragen.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung.</p>
<p>5.2.3 Die Anzahl bei Jugendbildungsseminaren soll 7 Teilnehmerinnen nicht unterschreiten. Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen sowie Fachkräfte soll in einem angemessenen Verhältnis (1 Leiterin für 7 Teilnehmerinnen) zur Gesamtzahl der Teilnehmerinnen stehen. Jugendbildungsseminare sollen in der Regel eine Stundenanzahl von 10 Stunden nicht</p>	<p>5.2.3 Jugendbildungsseminare sollen mindestens 7 Teilnehmerinnen umfassen. Die Anzahl bei Jugendbildungsseminaren soll 7 Teilnehmerinnen nicht unterschreiten. Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen Leitenden sowie und Fachkräfte soll in einem angemessenen Verhältnis (1 Leiterin leitende Person für 7 Teilnehmerinnen Teilnehmende) zur Gesamtzahl der Teilnehmerinnen Teilnehmenden stehen. Für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann zusätzlich eine Leiterin</p>	<p>Auf Anregung des BJR wurde bei den Änderungen der Satz „In begründeten Ausnahmefällen zur Ermöglichung der Inklusion kann bis zu einem Schüssel 1:1 gefördert werden“ ergänzt.</p>

<p>unterschreiten und 48 Stunden nicht überschreiten. Maßnahmen im Rahmen mehrerer Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen können gefördert werden, wenn sie insgesamt mindestens 10 Stunden nicht unterschreiten.</p>	<p><u>Leitungsperson pro angefangene 4 dieser Teilnehmendeninnen gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen zur Ermöglichung der Inklusion kann bis zu einem Schüssel 1:1 gefördert werden. Jugendbildungsseminare sollen in der Regel eine Stundenzahl von 10 Stunden nicht unterschreiten und 48 Stunden nicht überschreiten. Maßnahmen im Rahmen mehrerer Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen können gefördert werden, wenn sie insgesamt mindestens 10 Stunden nicht unterschreiten.</u></p>	
<p>Wird eine Maßnahme von einer bezuschussten Mitarbeiterin eines freien Trägers durchgeführt, so sind Honorarleistungen für diese Tätigkeit ausgeschlossen.</p>	<p><u>4.2.4</u> Wird eine Maßnahme von einer bezuschussten <u>hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeitenden</u> eines freien Trägers durchgeführt, so sind Honorarleistungen für diese Tätigkeit ausgeschlossen.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>5.2.5 Die Zuwendungen erfolgen als eine Pauschale pro Teilnehmerin und Maßnahmenstunde zu drei Maßnahmentypen. Seminartyp I, Standardseminar in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 Seminarstunden und höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 3,50Euro pro Teilnehmerin und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den: – Fahrtkosten,</p>	<p>5.2.5<u>4.2.5 Die Förderung erfolgt als Festbetrag Die Zuwendungen erfolgen als eine Pauschale pro Teilnehmerin und Maßnahmenstunde zu drei unterschiedlichen Maßnahmentypen.</u> Seminartyp I, Standardseminar <u>Seminar</u> in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 Seminarstunden und höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung <u>Förderbetrag</u> in Höhe von 3,50 <u>30,00</u> Euro pro Tag und Teilnehmerin teilnehmender Person und Seminarstunde <u>Tag</u> gewährt werden. <u>Für Seminartage mit weniger als 6 Seminarstunden kann ein halber Tagessatz gewährt werden.</u> Die Pauschale enthält <u>Darin enthalten sind</u> anteilige Zuwendungen zu den:</p>	<p>Die mit der Richtlinienänderung für die unterschiedlichen Seminartypen hier vorgeschlagenen Fördersätze stellen eine substanzielle Erhöhung dar. Im Vergleich mit anderen Bundesländern liegt Bremen damit etwa im Mittel. Eine weitergehende Erhöhung ist vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht umsetzbar. Die von Seiten des LidiceHaus vorgeschlagene Aufhebung der Unterteilung in Seminartypen wird abgelehnt, da sich die notwendigen Aufwendungen je nach Länge und Struktur der Veranstaltung</p>

<ul style="list-style-type: none"> – Kosten der Unterkunft und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstigen Kosten und Honorarkosten für nebenberuflich tätige Fachkräfte. 	<ul style="list-style-type: none"> – Fahrtkosten, – KostenAusgaben der für Unterkunft und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstigen KostenAusgaben und – Honorarkostenausgaben für nebenberuflich tätige Fachkräfte. 	<p>unterscheiden (z.B. Übernachtung).</p>
<p>Seminartyp II, mehrere Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, von mindestens 10 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 1,30 Euro pro Teilnehmerin und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> – KostenAusgaben der Raummiete und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstigen KostenAusgaben und HonorarkostenAusgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leiterin. 	<p>Seminartyp II, mehrere Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, von mindestens 10-8 Seminarstunden insgesamt. <u>Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Veranstaltungsreihe und Teilnehmerin teilnehmender Person gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:</u>Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 1,30 Euro pro Teilnehmerin und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> – KostenAusgaben der für Raummiete und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstigen KostenAusgaben und – Honorarkostenausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige <u>Leiterin Leitungsperson</u>. 	
<p>Seminartyp III, Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchgeführt werden, wenn diese mindestens 6 Seminarstunden umfassen. Hierzu kann eine Pauschale Zuwendung in der Höhe von 1,60 Euro pro Teilnehmerin und Seminarstunde gewährt</p>	<p>Seminartyp III, Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchgeführt werden, wenn diese mindestens 6 Seminarstunden umfassen. <u>Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 15,00 Euro pro Teilnehmerin teilnehmender Person gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:</u>Hierzu kann eine Pauschale Zuwendung in der</p>	<p>Die nach den Maßgaben dieser Richtlinien geförderten Veranstaltungen der Jugendbildung unterscheiden sich qualitativ von anderen Angeboten der Jugendarbeit. Bei der von der DGB-Jugend vorgeschlagenen Herabsetzung der Seminarstunden auf mindestens zwei für</p>

<p>werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> – KostenAusgaben der Raummiete und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstigen KostenAusgaben und HonorarkostenAusgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leiterin. 	<p>Höhe von 1,60 Euro pro Teilnehmerin und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> – KostenAusgaben der für Raummiete und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstigen n KostenAusgaben und – Honorarkostenausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leiterin <u>Leitungsperson</u>. 	<p><i>einzelne</i> (Tages)Seminare kann das Ziel der <i>Jugendbildung</i> nicht erreicht werden, es handelt sich dann allenfalls um eine Informationsveranstaltung. Daher wird an 6 Seminarstunden als Mindestumfang festgehalten.</p>
<p>Die Pauschalen beruhen rechnerisch auf bis zu 8 Seminarstunden pro Seminartag und berücksichtigen bei Zahlungen von Stundenhonorarsätzen die häusliche Ersparnis von Seminarleiterinnen und Mitarbeiterinnen und die Eigenbeteiligung und Beiträge der Teilnehmerinnen.</p>	<p>Die Pauschalen beruhen rechnerisch auf bis zu 8 Seminarstunden pro Seminartag und berücksichtigen bei Zahlungen von Stundenhonorarsätzen die häusliche Ersparnis von Seminarleiterinnen und Mitarbeiterinnen und die Eigenbeteiligung und Beiträge der Teilnehmerinnen.</p>	
<p>Die aus den Pauschalen verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Teamerinnen oder Leiterinnen von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 32 € und einen Tagessatz von bis zu 256 € (entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer III. 3.1 Absatz 2) nicht überschreiten. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zuwendungsgeberin.</p>	<p>Die aus den Pauschalen der Förderung verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Teamerinnen oder Leiterinnen <u>Leitungspersonen oder Fachkräften</u> von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 3238 € und einen Tagessatz von bis zu 256305 € (entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer III. 3.1 Absatz 2b) nicht überschreiten. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen <u>schriftlichen</u> Zustimmung der-des <u>Zuwendungsgeberin</u><u>Zuwendungsgebenden</u>.</p>	<p>Anpassung der Fördersätze entsprechend KJP</p>
<p>Beim Einsatz von nebenberuflichen</p>	<p>Beim Einsatz von nebenberuflichen Fachkräften;</p>	<p>Die gestrichenen Ausführungen sind nicht</p>

<p>Fachkräften, deren Personalkosten Ausgaben aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, richten sich die Vergütungen nach der jeweils gültigen Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst.</p>	<p>deren Personalkosten aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, richten sich die Vergütungen nach der jeweils gültigen Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst. In der Regel sind Anträge für das erste Halbjahr bis zum 31.01., für das zweite Halbjahr bis zum 15.05., spätestens jedoch zwei Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen.</p>	<p>notwendig. Stattdessen wurden Antragsfristen angeführt.</p>
<p>5.2.6 In besonders begründeten Fällen ist die Durchführung einer Maßnahme gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie im europäischen Ausland zulässig.</p>	<p>5.2.6 5.2.6 In besonders begründeten Fällen ist die Durchführung einer Maßnahme gemäß Ziffer 5 4 dieser Richtlinie im europäischen Ausland zulässig.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>5.2.7 Die Träger der außerschulischen Jugendbildung können für ein Rechnungsjahr Anträge auf Globalmittel stellen. Globalmittelempfänger haben im Lauf eines Rechnungsjahres ihre Einzelmaßnahmen rechtzeitig bei der bewilligenden Behörde anzumelden und mitzuteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Thema der Maßnahme, – Ort und Durchführungszeitraum, – Anzahl der Teilnehmerinnen und Anzahl der Leiterinnen und Mitarbeiterinnen. 	<p>5.2.7 5.2.7 Die Träger der außerschulischen Jugendbildung können für ein Rechnungsjahr <u>Haushaltsjahr</u> Anträge auf Globalmittel stellen. Globalmittelempfänger haben im Lauf eines Rechnungsjahres ihre Einzelmaßnahmen rechtzeitig bei der bewilligenden Behörde anzumelden und mitzuteilen <u>Dafür sind jeweils mitzuteilen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Thema der Maßnahme, – Ort und Durchführungszeitraum, – Anzahl der Teilnehmerinnen <u>Teilnehmenden</u> und – Anzahl der Leiterinnen <u>Leitenden</u> und <u>Mitarbeiterinnen</u>. 	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>5.2.8 Im Rahmen von Zuwendungsverträgen können Globalmittelempfänger die Finanzierung von Jugendbildungsmaßnahmen in Abweichung der Seminartypen I bis III (Ziffer 5.2.5 dieser</p>	<p>5.2.8 4.2.8 Im Rahmen von Zuwendungsverträgen können Globalmittelempfänger die Finanzierung von Jugendbildungsmaßnahmen in Abweichung der Seminartypen I bis III (Ziffer 5.2.5 dieser Richtlinien) frei gestalten. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis</p>	<p>Streichung redundanter Ausführungen und redaktionelle Überarbeitung.</p>

<p>Richtlinien) frei gestalten. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer vertraglich jährlich festgesetzten Mindestanzahl der Teilnehmerinnenstunden. Dem Verwendungsnachweis sind die Listen der Teilnehmerinnen, die Sachberichte und die Übernachtungsbestätigungen der Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen beizufügen.</p> <p>Die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe stellen bei der bewilligenden Behörde Einzelanträge. Den Anträgen sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kosten<u>Ausgaben</u>- und Finanzierungsplan, – Thema der Maßnahme und pädagogisch-inhaltliche Beschreibung, Programmablauf und das Ziel der Maßnahme, – Ort und Durchführungszeitraum und Anzahl der Leiterinnen und Mitarbeiterinnen. 	<p>einer vertraglich jährlich festgesetzten Mindestanzahl der Teilnehmerinnenstunden. Dem Verwendungsnachweis sind die Listen der Teilnehmerinnen, die Sachberichte und die Übernachtungsbestätigungen der Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen beizufügen.</p> <p>Die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe stellen bei der bewilligenden Behörde Einzelanträge. <u>In der Regel sind Anträge für das erste Halbjahr bis zum 31.01., für das zweite Halbjahr bis zum 15.05., spätestens jedoch zwei Monate vor Maßnahmebeginn bei der bewilligenden Behörde einzureichen.</u> Den Anträgen sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kosten und Finanzierungsplan, – Thema der Maßnahme und pädagogisch-inhaltliche Beschreibung, Programmablauf und das Ziel der Maßnahme, – Ort und Durchführungszeitraum und – <u>Anzahl der Teilnehmenden und</u> – Anzahl der Leiterinnen <u>Leitenden</u> und Mitarbeiterinnen. 	
<p>5.2.9 Dem Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht) sind die Liste der Teilnehmerinnen, die Bestätigungen über empfangene Honorare und eine Übernachtungsbestätigung der Bildungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung beizufügen,</p>	<p>5.2.94.2.9 Dem Verwendungsnachweis gemäß <u>Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest)</u> zu § 44 <u>Landeshaushaltsordnung-LHO (zahlungsmäßiger zahlenmäßiger</u> Nachweis und Sachbericht) sind die Liste der <u>Teilnehmerinnen</u> <u>Teilnehmenden</u>, die Bestätigungen über empfangene Honorare und eine <u>Rechnung</u> Übernachtungsbestätigung der Bildungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung beizufügen, in der die Maßnahme durchgeführt wurde.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>

<p>in der die Maßnahme durchgeführt wurde.</p>		
<p>5.3 Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung</p> <p>5.3.1 Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen fördern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Jugendbildungsstätte Bremen, Lidice Haus gGmbH mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen erfolgen institutionell und können als Festbetragsfinanzierung erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den PersonalkostenAusgaben, – zu den Betriebs- und BewirtschaftungskostenAusgaben der Bildungsstätte, – für Programm-, Projekt- und MaßnahmenkostenAusgaben, – zu den SachkostenAusgaben, Renovierungs- und InvestitionskostenAusgaben. <p>Für eigene Jugendbildungsmaßnahmen erhält die Jugendbildungsstätte Globalmittel gemäß Ziffer 5.2.7.</p>	<p>5.3 Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung</p> <p>5.3.1 Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen fördern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Jugendbildungsstätte Bremen, LidiceHaus gGmbH mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen erfolgen institutionell und können werden als Festbetragsfinanzierung gewährterfolgen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den für Personalkostenausgaben, – zu den für Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Bildungsstätte, – für Programm-, Projekte- und Maßnahmen- und Programmausgabenkosten, – zu den für Sachkosten, Renovierungs- und Investitionskostenausgaben. <p>Für eigene Jugendbildungsmaßnahmen erhält die Jugendbildungsstätte Globalmittel gemäß Ziffer 5.2.7.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und streichen einer redundanten Passage.</p>
<p>5.3.2 Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind auf stadtbremischer Ebene insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen und Projekten der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugendhilfe und – die Aus- und Fortbildung von haupt-, 	<p>5.3.2 Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind auf stadtbremischer Ebene insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen und Projekten der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugendhilfe und – die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die in der Kinder- und 	

<p>neben- und ehrenamtlichen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind.</p> <p>Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte als Landesjugendakademie umfassen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, die Initiierung und Durchführung von internationalen Begegnungen, – die Durchführung von Fachtagungen, Symposien und anderen Veranstaltungen, die für die Jugendbildung und in der Kinder- und Jugendhilfe Bedeutung haben, – die Erprobung neuer Ansätze in der Jugendbildung und der Jugendarbeit im Rahmen von Modellprojekten sowie – die Entwicklung neuer fachlicher Standards in der Jugendarbeit. <p>Zur Verbesserung der Einnahmen und der Liquidität kann die Jugendbildungsstätte ihre Räumlichkeiten auch an Personen vermieten, deren Nutzungen nicht den Kriterien der außerschulischen Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Bei absoluter Vorrangigkeit der Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe, sind private oder gewerbliche Vermietungen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtnutzung zu begrenzen.</p>	<p>Jugendhilfe tätig sind.</p> <p>Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte als Landesjugendakademie umfassen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, – die Initiierung und Durchführung von internationalen Begegnungen, – die Durchführung von Fachtagungen, Symposien und anderen Veranstaltungen, die für die Jugendbildung und in der Kinder- und Jugendhilfe Bedeutung haben, – die Erprobung neuer Ansätze in der Jugendbildung und der Jugendarbeit im Rahmen von Modellprojekten sowie – die Entwicklung neuer fachlicher Standards in der Jugendarbeit. <p>Zur Verbesserung der Einnahmen und der Liquidität kann die Jugendbildungsstätte ihre Räumlichkeiten auch an Personen vermieten, deren Nutzungen nicht den Kriterien der außerschulischen Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Bei absoluter Vorrangigkeit der Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe, sind private oder gewerbliche Vermietungen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtnutzung zu begrenzen.</p>	
--	--	--

<p>6 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Jugendgruppenleiterinnen</p> <p>In der außerschulischen Jugendbildung und in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Jugendgruppenleiterinnen und Multiplikatorinnen notwendig. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Personenkreis sind nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – physiologische, psychologische und soziale Aspekte des Kinder- und Jugendalters, – Aufsichtspflicht und Haftung, – erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz, – Methoden und Techniken zur Anleitung von Aktivitäten und Freizeiten (insbesondere partizipative und geschlechtsspezifische Aspekte), – Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen, – Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendleiterinnen, – Organisation und Planung, – Sicherheitsbestimmungen und Hygiene, Erste Hilfe („Sofortmaßnahmen am Unfallort“). 	<p>6-5 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen <u>und Multiplikatoren</u> und <u>sowie Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleitenden</u></p> <p>In der außerschulischen Jugendbildung und in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Jugendgruppenleiterinnen/Jugendgruppenleitenden und Multiplikatorinnen/<u>Multiplikatoren</u> notwendig. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Personenkreis sind <u>insbesondere</u> nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – physiologische, psychologische und soziale Aspekte des Kinder- und Jugendalters, – Aufsichtspflicht und Haftung, – erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz, – Methoden und Techniken zur Anleitung von Aktivitäten und Freizeiten (insbesondere partizipative und geschlechtsspezifische Aspekte), – Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen, – <u>Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendleiterinnen/Jugendgruppenleitenden,</u> – <u>Umfassende Juleica-Ausbildung (vgl. 9.3) im Rahmen der Qualitätsstandards im Land Bremen, welche regelmäßig vom Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände mit allen Anbietern der Juleica aktualisiert werden.</u> – Organisation und Planung, – Sicherheitsbestimmungen und Hygiene, 	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p> <p>Ergänzung eines Spiegelstriches zur Juleica-Ausbildung einschließlich der dazu vom BJR eingebrachten Formulierungsvorschläge</p>
---	---	--

	– Erste Hilfe („Sofortmaßnahmen am Unfallort“) <u>Grundlehrgang.</u>	
6.1 Führen Träger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht selbst durch, sondern entsenden Mitarbeiterinnen zu von anderen Trägern durchgeführten und nicht bereits nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen, kann eine pauschale Zuwendung gemäß Ziffer 5.2 erfolgen.	6.1 Führen Träger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht selbst durch, sondern entsenden Mitarbeiterinnen zu von anderen Trägern durchgeführten und nicht bereits nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen, kann eine pauschale Zuwendung gemäß Ziffer 5.2 erfolgen. <u>Mitarbeiterinnen von Trägern können auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei anderen Trägern wahrnehmen.</u>	Redaktionelle Überarbeitung
6.2 Zur Erlangung einer Zuwendung hat ein Einzelantragsteller dem Antrag das Programm einschließlich Programmkosten <u>Ausgaben</u> der durchführenden Träger beizufügen. Globalmittelempfänger fügen das Programm der Maßnahmenanmeldung bei. Als Verwendungsnachweis sind die Teilnahmebestätigungen einzureichen.	6.2 Zur Erlangung einer Zuwendung hat ein Einzelantragsteller dem Antrag das Programm einschließlich Programmkosten der durchführenden Träger beizufügen. Globalmittelempfänger fügen das Programm der Maßnahmenanmeldung bei. Als Verwendungsnachweis sind die Teilnahmebestätigungen einzureichen.	Streichung einer redundanten Passage.
7 Internationale Jugendarbeit <i>7.1 Internationale Jugendarbeit</i> Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es, dazu beizutragen, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen. Grundlage hierzu sind die	7 Internationale Jugendarbeit <i>7.1 Internationale Jugendarbeit</i> Ziel der i Internationalen Jugendarbeit ist essoll, dazu bei zutragen, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen. Grundlage hierzu sind die <u>jeweils geltenden</u> Leitlinien für die Internationale	Redaktionelle Überarbeitung

<p>Leitlinien für die Internationale Jugendarbeit des Bundes und der Länder.</p> <p>Im Vordergrund des interkulturellen Lernens stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Förderung von Verständnis (verstehen und wahrnehmen anderen Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz, – die Förderung einer europäischen Identität und Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft, – die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen, – die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und <p>die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen als Anreiz zum pädagogischen Lernen.</p>	<p>Jugendarbeit des Bundes und der Länder.</p> <p>Im Vordergrund des interkulturellen Lernens der <u>internationalen Jugendarbeit</u> stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Förderung von Verständnis (verstehen und wahrnehmen anderen Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz, – die Förderung einer europäischen Identität und Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft, – die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen, – die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und – die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen als Anreiz zum pädagogischen Lernen. 	
<p><i>7.2 Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche</i></p> <p>Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes, – den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, – den Richtlinien des Deutsch-Polnischen 	<p>7.2 Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche</p> <p>Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes, – den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, – den Richtlinien des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes, 	<p>Redaktionelle Überarbeitung vor dem Hintergrund möglicher Änderungen bezüglich der bilateralen Jugendaustauschprogramme.</p>

<p>Jugendwerkes, – den Vorschriften der Deutsch-Tschechischen Kooperation, – den Sonderregelungen für den Deutsch-Israelischen Jugendaustausch – den Bestimmungen der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch und – den Vorschriften der europäischen Programme gefördert. Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außereuropäischen Ländern können gefördert werden.</p>	<p>den Vorschriften der Deutsch-Tschechischen Kooperation; den Sonderregelungen für den Deutsch-Israelischen Jugendaustausch – den Bestimmungen der Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch und <u>den Bestimmungen der bilateralen Jugendaustauschprogramme der Bundesregierung und</u> – den Vorschriften der europäischen Programme gefördert. Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außereuropäischen Ländern können gefördert werden.</p>	
<p><i>7.3 Regelungen zur Förderung von Städtepartnerschaften</i> Die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadtgemeinde Bremen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel unterstützt werden. Für Maßnahmen im Inland kann eine pauschale Zuwendung bis zur Höhe von 8,00 Euro pro Programmtag und ausländischen Teilnehmerinnen gewährt werden. Bei Nachweis von erhöhten Programmkosten <u>Ausgaben</u> für die gastgebende Gruppe kann auch für diese eine Zuwendung bis zu 8,00 Euro pro Programmtag und Teilnehmerinnen gewährt werden.</p>	<p>7.3 <i>Regelungen zur Förderung von Städtepartnerschaften</i> Die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadtgemeinde Bremen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel unterstützt werden. Für Maßnahmen im Inland kann eine pauschale Zuwendung bis zur Höhe von 8,00 <u>15,00</u> Euro pro Programmtag und ausländische rn Teilnehmerinnen <u>teilnehmender Person</u> gewährt werden. Bei Nachweis von erhöhten Programm kosten <u>ausgaben</u> für die gastgebende Gruppe kann auch für diese eine Zuwendung bis zu 8,00 <u>15,00</u> Euro pro Programmtag und Teilnehmerinnen <u>teilnehmender Person</u> gewährt werden. Für Maßnahmen im Ausland kann eine pauschale</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und substanzielle Anhebung der Zuwendung</p>

<p>Für Maßnahmen im Ausland kann eine pauschale Zuwendung bis zu 75 v.H. der Fahrtkosten<u>Ausgaben</u> bis zu einem Höchstbetrag von 358,00 Euro je Teilnehmerin gewährt werden.</p>	<p>Zuwendung bis zu 75 v.H. der Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 358,00 Euro je Teilnehmerin<u>teilnehmender Person</u> gewährt werden.</p>	
<p>7.4 Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vor- und Nachbereitungen zu den Maßnahmen durchzuführen. Für Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen können Zuwendungen entsprechend der Ziffer 5.2 gewährt werden.</p>	<p>7.4 Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vor- und Nachbereitungen zu den Maßnahmen durchzuführen. Für Vor- und Nachbereitungsmaßnahmen können Zuwendungen entsprechend der Ziffer 5.2<u>54.2</u> gewährt werden.</p>	
<p>7.5 Kommen bei der Durchführung von Maßnahmen komplementär Mittel des Landes und der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven zum Einsatz oder werden Maßnahmen ausschließlich durch das Land oder die Stadtgemeinden gefördert, richten sich die Zuwendungshöhen nach den unter Ziffer 7.2 aufgeführten Bestimmungen.</p>	<p>7.5 Kommen bei der Durchführung von Maßnahmen komplementär Mittel des Landes und der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven zum Einsatz oder werden Maßnahmen ausschließlich durch das Land oder die Stadtgemeinden gefördert, richten sich die Zuwendungshöhen nach den unter Ziffer 7.2<u>76.2</u> aufgeführten Bestimmungen.</p>	
<p>8 Projekt- und Modellförderung Geförderte Projekte und Modelle der in diesen Richtlinien geregelten Leistungsbereiche sollen Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugend- und Jugendbildungsarbeit enthalten und die Ergebnisse anderen in der Jugendarbeit Tätigen zur Verfügung stellen. Sie können vorhandene Arbeitsstrukturen ergänzen und durch den Austausch von Erfahrungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit beitragen. Die</p>	<p>8 <u>87 Projekt- und Modellförderung</u> Förderung von Modellprojekten Geförderte Projekte und Modelle<u>Modellprojekte</u> der in diesen Richtlinien geregelten Leistungsbereiche sollen Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugend- und Jugendbildungsarbeit enthalten und die Ergebnisse anderen in der Jugendarbeit Tätigen zur Verfügung stellen. Sie können vorhandene Arbeitsstrukturen ergänzen und durch den Austausch von Erfahrungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit beitragen. Die</p>	

<p>Zuwendungen werden zeitlich begrenzt gewährt.</p> <p>Durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses oder des Jugendhilfeausschusses können besondere, zeitlich befristete Förderschwerpunkte festgelegt werden.</p>	<p>Zuwendungen werden zeitlich begrenzt gewährt.</p> <p>Durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses oder des Jugendhilfeausschusses können besondere, zeitlich befristete Förderschwerpunkte festgelegt werden.</p>	
<p>9 Sachförderung</p> <p>Zuwendungen zu den Sachförderungen können mit der verbandlichen Förderung kombiniert werden. Die Zuwendungen sollen 80 v.H. der Gesamtausgaben jeweils nicht überschreiten.</p>	<p><u>98 Sachförderung</u>Förderung von Sachausgaben</p> <p>Zuwendungen zu den Sachförderungen Sachausgaben können mit der verbandlichen Förderung kombiniert werden. Die Zuwendungen sollen 80 v.H. der Gesamtausgaben jeweils nicht überschreiten. <u>Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtausgaben zu erbringen.</u></p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und offenere Formulierung zu den zu erbringenden Eigenanteilen.</p>
<p><i>9.1 Herrichtung und Ausstattung von Arbeitsräumen</i></p> <p>Für die Herrichtung, Sanierung und Ausstattung von Arbeits- und Gruppenräumen, die überwiegend der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit dienen, können in der Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen gewährt werden.</p>	<p><i>98.1 Herrichtung und Ausstattung von ArbeitsRäumen</i></p> <p>Für die Herrichtung, Sanierung und Ausstattung von Arbeits- und Gruppenräumen, die überwiegend der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit dienen, können in der Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen gewährt werden.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p><i>9.2 Arbeitsmaterialien</i></p> <p>Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Geräten und sonstigen Ausrüstungen für die pädagogische Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit können Zuwendungen gewährt werden.</p>	<p><i>98.2 Arbeitsmaterialien</i></p> <p>Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Geräten und sonstigen Ausrüstungen für die pädagogische Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit können Zuwendungen gewährt werden.</p>	

<p><i>9.3 Landesinstitut für Schule</i></p> <p>Den anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Einrichtungen, Geräte, Video- und Filmkopien der Medienzentren/der Landesbildstelle im Landesinstitut für Schule nutzungsentgeltfrei zur Verfügung.</p>	<p>9<u>8</u>.3 Landesinstitut für Schule</p> <p>Den anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Einrichtungen, Geräte, Video- und Filmkopien der Medienzentren/der Landesbildstelle im Landesinstitut für Schule nutzungsentgeltfrei zur Verfügung.</p>	
<p>10 Sonstige Kinder- und Jugendförderung</p> <p><i>10.1 Allgemeine Aktivitäten</i></p> <p>Zur Förderung sonstiger Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie für besondere Projekte der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit stehen auf Landesebene und in der Stadtgemeinde allgemeine Fördermittel zur Verfügung.</p>	<p>10<u>9</u> Sonstige Kinder- und Jugendförderung</p> <p>10<u>9</u>.1 Allgemeine Aktivitäten</p> <p>Zur Förderung sonstiger Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie für besondere Projekte der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit stehen auf Landesebene und in der Stadtgemeinde allgemeine Fördermittel zur Verfügung.</p>	
<p><i>10.2 Freistellung ehrenamtlicher Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit</i></p> <p>Hauptberuflich tätige Personen sind für ehrenamtliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des § 32 BremKJFFöG freizustellen. Für die Erstattungsansprüche nach § 32 Absatz 5 BremKJFFöG werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsmittel vom Land bereitgestellt.</p>	<p>10<u>9</u>.2 Freistellung ehrenamtlicher Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit</p> <p>Hauptberuflich tätige Personen sind für ehrenamtliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des § 32 BremKJFFöG freizustellen. Für die Erstattungsansprüche nach § 32 Absatz 5 BremKJFFöG werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsmittel vom Land bereitgestellt.</p>	
<p><i>10.3 „JugendleiterCard“</i></p> <p>Zur Stärkung und Förderung des Ehrenamtes werden nach den Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiterin-Card“ vom 7. Oktober 1999 (Brem.ABl. S. 915)</p>	<p>10<u>9</u>.3 „Jugendleiter inCard“</p> <p>Zur Stärkung und Förderung des Ehrenamtes werden nach den Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiter in-Card“ <u>(Juleica) in der jeweils gültigen Fassung vom 7. Oktober 1999 (Brem.ABl. S. 915)</u></p>	Redaktionelle Überarbeitung.

<p>„Jugendleiterin-Card“ ausgegeben. Für die Erstattung der mit der Herstellung der „Jugendleiterin-Card“ verbundenen KostenAusgaben werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsmittel vom Land bereitgestellt.</p>	<p>„Jugendleiter in-Card“ ausgegeben. Für die Erstattung der mit der Herstellung der „Jugendleiterin-Card“ verbundenen Kosten werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsmittel vom Land bereitgestellt.</p>	
<p>11 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 24. April 2003 außer Kraft. Bremen, den 1. Dezember 2009 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p>	<p>110 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 1. Dezember 2009 24. April 2003 außer Kraft. Bremen, den 1. Dezember 2009 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales <u>Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport</u></p>	

Ursprungsfassung	Geänderte Fassung	Begründung / Anmerkung SJFIS
Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 01. Dezember 2009	Richtlinien für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom .. ____ ____	Das entsprechende Datum wird nach Verabschiedung eingetragen
Inhaltsübersicht 1. Allgemeine Bestimmungen 2. Jugendberatung und Jugendinformation 3. Jugendverbände und Jugendgruppen 4. Zusammenschlüsse der Jugendverbände 5. Außerschulische Jugendbildung 6. Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Jugendgruppenleiterinnen 7. Internationale Jugendarbeit 8. Projekt- und Modellförderung 9. Sachförderung 10. Sonstige Kinder- und Jugendförderung	Inhaltsübersicht 1 Allgemeine Bestimmungen 2 Jugendberatung und Jugendinformation 3 Jugendverbände und Jugendgruppen 4 Außerschulische Jugendbildung 5 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Jugendgruppenleiterinnen 6 Internationale Jugendarbeit 7 Förderung von Modellprojekten 8 Förderung von Sachausgaben 9 Sonstige Kinder- und Jugendförderung 10 Inkrafttreten	Geänderte Reihenfolge
1 Allgemeine Bestimmungen <i>1.1 Geltungsbereich</i> 1.1.1 Die Bürgerschaft des Landes Bremen und die Vertretungskörperschaften der Städte Bremen und Bremerhaven stellen in Ausführung des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes	1 Allgemeine Bestimmungen <i>1.1 Geltungsbereich</i> 1.1.1 Die Bürgerschaft des Landes Bremen und die Vertretungskörperschaften der Städte Bremen und Bremerhaven können in Ausführung des Bremischen Kinder-, Jugend- und Familienförderungsgesetzes (BremKJFFöG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl.	Redaktionelle Änderungen

<p>(BremKJFFöG) vom 22. Dezember 1998 (Brem.GBl. S. 351) Fördermittel zur Verfügung. Die nachstehenden Richtlinien über die Förderung nach dem BremKJFFöG im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel werden für Leistungen auf Landesebene und auf der Ebene der Stadtgemeinde Bremen erlassen. Die Stadtgemeinde Bremerhaven erlässt für eigene Leistungen getrennte Richtlinien.</p>	<p>S. 351) Fördermittel zur Verfügung stellen. Die nachstehenden Richtlinien über die Förderung nach dem BremKJFFöG im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse werden für Leistungen auf Landesebene und auf der Ebene der Stadtgemeinde Bremen erlassen. Der Magistrat der Stadtgemeinde Bremerhaven erlässt für eigene Leistungen getrennte Richtlinien.</p>	
<p>1.1.2 Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen nichtöffentlicher Träger werden für das Land und die Stadtgemeinde Bremen nach den „Allgemeinen Nebenbestimmungen“ zu Nr. 6.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 1. Januar 1998 und diesen Richtlinien vergeben.</p>	<p>1.1.2 Zuwendungen zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen nichtöffentlicher Träger werden für das Land und die Stadtgemeinde Bremen nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung und Projektförderung (ANBest-I, ANBest-P) in den jeweils geltenden Fassungen und diesen Richtlinien vergeben.</p>	<p>Aktualisierung der Bezugnahme</p>
<p>1.1.3 Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Aufwendungen öffentlicher Träger nach dem BremKJFFöG.</p>	<p>1.1.3 Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten sinngemäß auch für die Aufwendungen öffentlicher Träger nach dem BremKJFFöG.</p>	
<p>1.1.4 Die Freie Hansestadt Bremen verfolgt die Strategie des Gender Budgeting im Interesse einer geschlechtergerechten Gestaltung der Haushaltspolitik. Bei der Planung, Durchführung und Abrechnung der Bildungsmaßnahmen ist daher auf die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu achten, damit</p>	<p>1.1.4 Die Freie Hansestadt Bremen verfolgt die Strategie des Gender Budgeting im Interesse einer geschlechtergerechten Gestaltung der Haushaltspolitik.</p>	<p>Der Bremer Jugendring (BJR) hat die Streichung mit Ausnahme des ersten Satzes mit der Begründung vorgeschlagen, die weiteren Ausführungen seine redundant und diskriminierten bspw. intersexuelle Menschen. Dem Vorschlag wurde entsprochen.</p>

<p>öffentliche Mittel Frauen und Männer gleichermaßen zugutekommen. Alle Finanzdaten sind geschlechtersensibel zu erheben und auszuwerten.</p>		
<p>1.1.5 Soweit diese Ordnung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Männern in der männlichen Sprachform geführt.</p>		<p>Im Text der Richtlinien werden mit den vorgesehenen Änderungen wenn möglich geschlechtsneutrale Formulierungen oder andernfalls die weibliche und männliche Form verwendet. 1.1.5 ist somit obsolet.</p>
<p><i>1.2 Anträge</i> 1.2.1 Anträge für Einrichtungen Anträge zur Förderung von Einrichtungen sind in Form von Wirtschaftsplänen vorzulegen, wenn sie ein Gesamtfinanzierungsvolumen von € 50 000 überschreiten oder wenn die Finanzierung von hauptberuflichem Personal vorgesehen ist. Die Wirtschaftspläne sollen in vereinfachter Form den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Kosten (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmkosten, Gebäudeunterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Eigeneinnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen der Zuwendungsbehörde hat ein</p>	<p><i>1.2 Anträge</i> 1.2.1 Anträge für Einrichtungen Anträgen zur Förderung von Einrichtungen sind gemäß §§ 23, 44 LHO elektronische Wirtschaftspläne für das Datenbankverfahren ZEBRA beizufügen. Es gelten die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Die Wirtschaftspläne sollen den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechen. Sie enthalten sämtliche Ausgaben (Personal, Bewirtschaftung, Sach- und Programmausgaben, Gebäudeunterhaltung, Ergänzung, Erneuerung und Investitionen) sowie die Eigeneinnahmen, die Zuwendungen anderer öffentlicher Träger und Zuwendungen Dritter. Zusätzlich mit dem Antrag sind ein Stellenplan und Stellenbeschreibungen vorzulegen. Auf Verlangen der Zuwendungsbehörde hat ein Antragsteller seinen Gesamthaushalt offen zu legen.</p>	<p>Anpassungen an aktuelle Verfahren und Bestimmungen</p>

<p>Antragsteller seinen Gesamthaushalt offen zu legen.</p> <p>Anträge zur Förderung von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienförderung mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von bis zu €50 000 sind grundsätzlich in Form eines Finanzierungsplanes vorzulegen.</p>		
<p>1.2.2 Anträge für Projekte und Maßnahmen</p> <p>Anträge zur Förderung von Projekten und Maßnahmen, deren Gesamtfinanzierungsvolumen den Betrag von über €50.000 überschreiten, sind entsprechend der Ziffer 1.2.1 vorzulegen.</p> <p>Anträge zur Förderung von Projekten mit einem Gesamtfinanzierungsvolumen von unter €50.000 sind in Form eines Finanzierungsplanes vorzulegen.</p>	<p>1.2.2 Anträge für Projekte und Maßnahmen</p> <p>Anträge zur Förderung von Projekten und Maßnahmen sind entsprechend der Ziffer 1.2.1 Finanzierungspläne beizufügen, soweit es dazu keine anderweitige Regelung über die Erfassung der Daten im Datenbankverfahren ZEBRA gibt.</p>	<p>Präzisierung der Formulierung</p>
<p>1.2.3 Anträge zu Personalkostenzuwendungen</p> <p>Werden Zuwendungen ausschließlich zu den Personalkosten beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen Personendaten beizufügen. Bei der Eingruppierung und Vergütung des Personals darf keine Besserstellung gegenüber den für den öffentlichen Dienst gültigen Regelungen erfolgen. Mit einem Antrag (Erstantrag) ist eine Stellenbeschreibung einzureichen, aus der die Tätigkeiten der Stelleninhaberin mit einer</p>	<p>1.2.3 Anträge auf Zuwendungen für Personalausgaben</p> <p>Werden Zuwendungen ausschließlich zu den Personalausgaben beantragt, sind die zur Ermittlung der Zuwendungshöhe notwendigen Personendaten beizufügen. Bei der Eingruppierung und Vergütung des Personals darf keine Besserstellung gegenüber den für den öffentlichen Dienst gültigen Regelungen erfolgen. Mit einem Antrag (Erstantrag) ist eine Stellenbeschreibung einzureichen, aus der die Tätigkeiten und Qualifikation der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers mit einer Schwerpunktaufteilung in Prozenten hervorgehen und in der das Ziel der</p>	<p>Bezug zu Fachkräftegebot und Qualifikation eingefügt</p>

<p>Schwerpunktaufteilung in Prozenten hervorgeht und in der das Ziel der Stelle beschrieben ist.</p>	<p>Stelle beschrieben ist. Die Einhaltung des Fachkräftegebots nach Ziffer 6 der Richtlinien zur Anerkennung von Trägern der außerschulischen Jugendbildung gemäß §17 (3) des BremKJFFöG ist zu belegen.</p>	
<p><i>1.3 Vereinbarungen über Zuwendungen</i> 1.3.1 Zuwendungen Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage von Fördervereinbarungen. Diese Bewilligungen enthalten daher Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ziel und Zweck der geförderten Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), – den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalkosten, Sachkosten, Maßnahmen- und Projektkosten, Umlagen, Zuwendungen usw.), – Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, – die Festlegung von Verantwortlichkeiten, – übergeordnete Eingriffsrechte und Auflösungsgründe. <p>Für umfangreiche oder größere Einrichtungen, Projekte oder Maßnahmen sowie bei Personalkostenzuwendungen auf Dauer können entsprechende Zuwendungsverträge vereinbart werden.</p>	<p><i>1.3 Vereinbarungen über Zuwendungen</i> 1.3.1 Zuwendungen Zuwendungen erfolgen in der Regel auf der Grundlage von Fördervereinbarungen. Diese Bewilligungen enthalten daher Angaben über</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ziel und Zweck der geförderten Leistung (zeitlich, quantitativ, qualitativ, wirkungsbezogen), – den hierfür erforderlichen Ressourceneinsatz (einschließlich Personalausgaben , Sachausgaben , Maßnahmen- und Projektausgaben , Umlagen, Zuwendungen usw.), – Art und Umfang des Verwendungsnachweises und der Berichterstattung, – die Festlegung von Verantwortlichkeiten, – übergeordnete Eingriffsrechte und Auflösungsgründe. 	<p>Redaktionelle Änderung und Streichung eines redundanten Absatzes.</p>

<p>1.3.2 Verwendungsnachweise</p> <p>Verwendungsnachweise sind grundsätzlich gemäß Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) oder gemäß Ziffer 7 und 8 Anlage 1 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 LHO (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht) einzureichen.</p> <p>Verwendungsnachweise für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.1 sind entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen oder Fördervereinbarungen einzureichen. Das Testat eines Wirtschafts- oder Buchprüfers ist beizufügen. Einrichtungen und Träger von größeren Projekten, die nicht über eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach HGB verfügen oder verfügen können, haben ihre Buchhaltung von dazu legitimierten Dienstleistungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Kosten solcher Dienstleistungen sind zuwendungsfähig.</p> <p>Für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.2 ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der Bewilligung abzugrenzen sind.</p> <p>Verwendungsnachweisen für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.3, die sich ausschließlich auf Personalkosten beziehen, sind Belege über die tatsächliche Gesamthöhe der Personalkosten beizufügen.</p>	<p>1.3.2 Verwendungsnachweise</p> <p>Verwendungsnachweise (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) sind grundsätzlich gemäß § 44 LHO und den Vorgaben der ANBest-I und ANBest-P einzureichen.</p> <p>Verwendungsnachweise für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.1 sind entsprechend der Bestimmungen der Bewilligungen und Fördervereinbarungen einzureichen. Das Testat eines Wirtschafts- oder Buchprüfers ist beizufügen. Einrichtungen und Träger von größeren Projekten, die nicht über eine ordnungsgemäße Buchhaltung nach HGB verfügen oder verfügen können, haben ihre Buchhaltung von dazu legitimierten Dienstleistungsunternehmen durchführen zu lassen. Die Ausgaben solcher Dienstleistungen sind zuwendungsfähig.</p> <p>Für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.2 ist ein Verwendungsnachweis zu führen, in dem die Zuwendungspositionen nach Maßgabe der Bewilligung abzugrenzen sind.</p> <p>Verwendungsnachweisen für Zuwendungen nach Ziffer 1.2.3, die sich ausschließlich auf Personalausgaben beziehen, sind Belege über die tatsächliche Gesamthöhe der Personalausgaben beizufügen.</p>	<p>Vereinfachte Formulierung, redaktionelle Änderungen.</p>
<p>1.3.3 Zuwendungshöhen,</p>	<p>1.3.3 Zuwendungshöhen, Mitteilungspflichten</p>	

<p>Mitteilungspflichten</p> <p>Bei der Festlegung von Zuwendungen ist die Finanzkraft der Antragsteller zu berücksichtigen. Die Zuwendungsnehmer sind verpflichtet, eigene ihnen zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen einzusetzen. In geförderten Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen sind bei der Nutzung verschiedener Angebote von den Teilnehmerinnen grundsätzlich Kostenbeiträge zu erheben. Bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge sollen soziale Kriterien berücksichtigt werden. Bei Nachweis besonderer sozialer Benachteiligungen der Teilnehmerinnen kann in Ausnahme auf die Erhebung von Kostenbeiträgen verzichtet werden.</p> <p>Zuwendungen für Leistungen der außerschulischen Jugendbildung, die ausschließlich der Finanzierung von Personalkosten dienen, können als Festbetragszuwendung gewährt werden.</p> <p>Treten im Lauf eines Finanzierungszeitraumes bei Einrichtungen, Projekten und bei der Inanspruchnahme von Globalmitteln nach Ziffer 5.2.8 zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Dieses gilt insbesondere bei Kostenermäßigungen und bei erkennbarer</p>	<p>Bei der Festlegung von Zuwendungen ist die Finanzkraft der Antragsteller zu berücksichtigen. Die Antragsteller sind verpflichtet, eigene ihnen zur Verfügung stehende Mittel vorrangig zur Finanzierung von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen einzusetzen. In geförderten Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen sind bei der Nutzung verschiedener Angebote von den Teilnehmenden grundsätzlich Beiträge zu erheben. Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge sollen soziale Kriterien berücksichtigt werden. Bei Nachweis besonderer sozialer Benachteiligungen der Teilnehmenden kann in Ausnahme auf die Erhebung von Beiträgen verzichtet werden.</p> <p>Zuwendungen für Leistungen der außerschulischen Jugendbildung, die ausschließlich der Finanzierung von Personalausgaben dienen, können als Festbetragszuwendung gewährt werden.</p> <p>Treten im Lauf eines Finanzierungszeitraumes bei Einrichtungen, Projekten und bei der Inanspruchnahme von Globalmitteln nach Ziffer 4.2.7 zuwendungsrelevante Veränderungen ein, haben die Zuwendungsnehmer dieses dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen. Dieses gilt insbesondere bei Ermäßigungen und bei erkennbarer Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
---	---	------------------------------------

Nichtinanspruchnahme von gewährten Zuwendungsmitteln.		
1.3.4 Zusammenarbeit/Mitwirkung Geförderte Träger sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung mitwirken und zusammenarbeiten.	1.3.4 Zusammenarbeit/Mitwirkung Geförderte Träger sollen im Rahmen der Jugendhilfeplanung mitwirken und zusammenarbeiten.	
<p>1.4 Ausnahmeregelung</p> <p>Eine Mitbezuschussung von Teilnehmerinnen aus anderen Bundesländern an Maßnahmen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen ist grundsätzlich unzulässig. Soweit Gruppenleiterinnen im Lande oder in der Stadtgemeinde Bremen in der Jugendarbeit tätig sind, sind sie von dieser Beschränkung ausgenommen.</p> <p>Aus der Stadtgemeinde Bremerhaven können Teilnehmerinnen an Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremen mit bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 25 v.H. der Anzahl der Gesamtteilnehmerinnen ausmacht. Bei darüber hinausgehenden Teilnehmerinnen an einer Maßnahme können Landeszuwendungen beantragt werden.</p> <p>Soweit die Jugendbildungsstätte LidiceHaus Angebote als Landesjugendakademie durchführt, ist sie von den Vorgaben des Satzes 1 befreit.</p> <p>Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinien durch den Zuwendungsgeber</p>	<p>1.4 Teilnahme</p> <p>Für Teilnehmende aus anderen Bundesländern an Maßnahmen des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen werden grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt. Soweit Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter im Lande oder in der Stadtgemeinde Bremen in der Jugendarbeit tätig sind, sind sie von dieser Beschränkung ausgenommen.</p> <p>Aus der Stadtgemeinde Bremerhaven können Teilnehmende an Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremen mit bezuschusst werden, wenn ihr Anteil nicht mehr als 25 v.H. der Anzahl aller Teilnehmenden ausmacht. Bei darüber hinausgehenden Teilnehmenden an einer Maßnahme können Landeszuwendungen beantragt werden.</p> <p>Soweit die Jugendbildungsstätte LidiceHaus Angebote als Landesjugendakademie durchführt, ist sie von den Vorgaben des Satzes 1 befreit.</p>	<p>Die begrenzten Mittel des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sollen in erster Linie den hier ansässigen Jugendlichen zugutekommen. Daher wird der vom BJR angeregten Änderung hinsichtlich der Förderung von Teilnehmenden aus anderen Bundesländern nicht entsprochen.</p> <p>Gemäß 1.1.1 gelten für die Stadtgemeinde Bremerhaven eigene Richtlinien.</p>

zugelassen werden.		
	<p>1.5 Ausnahmeregelung Im begründeten Einzelfall können Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinien durch die Zuwendungsbehörde zugelassen werden.</p>	Die Möglichkeit von Ausnahmen bezieht sich auf alle Regelungen dieser Richtlinien. Daher wurde dafür ein eigener Unterpunkt eingefügt.
<p>2 Jugendberatung und Jugendinformation 2.1 Die Förderung der Information von jungen Menschen und die Bereitstellung von geeigneten Beratungsangeboten werden durch den überörtlichen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Sie können Träger der freien Jugendhilfe für die Durchführung von Informations- und Beratungsangeboten fördern. Das Land Bremen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als zentrales Angebot für junge Menschen das ServiceBureau Jugendinformation mit jährlichen Zuwendungen. Zuwendungen können institutionell gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den Personalkosten, – zu den Betriebs- und Bewirtschaftungskosten – der Einrichtung, – für Programm-, Projekt- und Maßnahmenkosten, <p>zu den Sach-, Renovierungs- und Investitionskosten..</p>	<p>2 Jugendberatung und Jugendinformation 2.1 Die Förderung der Information von jungen Menschen und die Bereitstellung von geeigneten Beratungsangeboten werden durch den überörtlichen und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt. Sie können Träger der freien Jugendhilfe für die Durchführung von Informations- und Beratungsangeboten fördern. Das Land Bremen fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als zentrales Angebot für junge Menschen das ServiceBureau Jugendinformation mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen können institutionell gewährt werden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Personalausgaben , – für Betriebs- und Bewirtschaftungskosten – für die Einrichtung, – für Projekte Maßnahmen- und Programmausgaben , – für Sach-, Renovierungs- und Investitionsausgaben . 	Redaktionelle Überarbeitung
2.2 Der überörtliche Träger fördert im	2.2 Der überörtliche Träger fördert im Rahmen der	Redaktionelle Überarbeitung

<p>Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Betrieb des Landesjugendservers Bremen (www.jugendinfo.de) als Dienstleistungseinrichtung der Jugendinformation für alle Träger der Jugendhilfe im Lande Bremen. Zuwendungen können gewährt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den Personalkosten, – zu den Betriebskosten des Jugendservers, – für Programm-, Projekt- und Maßnahmenkosten, Modellprojekte, zu den Sachkosten, Renovierungs- und Investitionskosten. 	<p>verfügbaren Haushaltsmittel den Betrieb des Landesjugendservers Bremen (www.jugendinfo.de) als Dienstleistungseinrichtung der Jugendinformation für alle Träger der Jugendhilfe im Lande Bremen. Die Zuwendungen können gewährt werden, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Personalausgaben, – für Betriebsausgaben des Jugendservers, – für Projekte ,Maßnahmen- und Programmausgaben , Modellprojekte, – für Sach-, Renovierungs- und Investitionsausgaben. 	
<p>2.3 Der überörtliche Träger kann sich an bundesweiten Projekten im Rahmen der Jugendinformation beteiligen.</p>	<p>2.3 Der überörtliche Träger kann sich an bundesweiten Projekten im Rahmen der Jugendinformation beteiligen.</p>	
<p>3 Jugendverbände und Jugendgruppen 3.1 Die Förderung der Jugendverbände im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt im Rahmen der ihnen zuerkannten Eigenständigkeit zu Inhalten und Formen ihrer Aktivitäten. Gleichwohl verknüpfen die öffentlichen Träger die Förderung der Jugendverbände mit der Erwartung, dass ihre Angebote und verbandlichen Aktivitäten in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet sind, dass sie Kindern und Jugendlichen Raum zu Selbstdefinition, Artikulation und Selbstorganisation geben und ihnen durch Motivation, Qualifizierung und fachliche</p>	<p>3 Jugendverbände und Jugendgruppen 3.1 Die Förderung der Jugendverbände im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen erfolgt im Rahmen der ihnen zuerkannten Eigenständigkeit zu Inhalten und Formen ihrer Aktivitäten. Gleichwohl verknüpfen die öffentlichen Träger die Förderung der Jugendverbände mit der Erwartung, dass ihre Angebote und verbandlichen Aktivitäten in besonderem Maße dadurch gekennzeichnet sind, dass sie Kindern und Jugendlichen Raum zu Selbstdefinition, Artikulation und Selbstorganisation geben und ihnen durch Motivation, Qualifizierung und fachliche Begleitung Unterstützung zur verantwortlichen aktiven Mitwirkung an der Meinungsbildung und</p>	

<p>Begleitung Unterstützung zur verantwortlichen aktiven Mitwirkung an der Meinungsbildung und demokratischen Teilhabe leisten.</p>	<p>demokratischen Teilhabe leisten.</p>	
<p>3.2 Zuwendungen an Jugendverbände dienen auch dem Zweck, die Verbandsstrukturen als Basis für eine vielfältige Jugendarbeit abzusichern. Anerkannte Jugendverbände und Jugendgruppen können für die Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Jahreswirtschaftsplänen institutionell gefördert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sie offene Angebote an junge Menschen richten.</p>	<p>3.2 Zuwendungen an Jugendverbände dienen auch dem Zweck, die Verbandsstrukturen als Basis für eine vielfältige Jugendarbeit abzusichern. Anerkannte Jugendverbände und Jugendgruppen können für die Durchführung ihrer Aufgaben auf der Grundlage von Jahreswirtschaftsplänen institutionell gefördert werden. Das gilt insbesondere dann, wenn sie offene Angebote an junge Menschen richten.</p>	
<p>3.3 Für die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Begleitung von Angeboten an junge Menschen sowie zur Sicherstellung der Verbandsarbeit können Jugendverbände Zuwendungen zu den Personalkosten ihrer Jugendreferentinnen erhalten. Zu den förderungsfähigen Leistungen gehören Maßnahmen der Schulung und Qualifizierung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleiterinnen. Die Aus- und Fortbildungen sichern den in Ziffer 6 dieser Richtlinien festgelegten Qualitätsstandard.</p>	<p>3.3 Für die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Begleitung von Angeboten an junge Menschen sowie zur Sicherstellung der Verbandsarbeit können Jugendverbände Zuwendungen zu den Personalausgaben ihrer Jugendreferentinnen und -referenten erhalten.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung. Die gestrichene Passage wurde in 3.4 verschoben.</p>
<p>3.4 Zu den Kosten des Geschäftsbetriebs können Jugendverbände und Jugendgruppen Zuwendungen erhalten. Im Rahmen der Jahreswirtschaftspläne werden hier auch die Kosten, die aus Landesaufgaben resultieren,</p>	<p>3.4 Zu den förderfähigen Leistungen gehören Maßnahmen der Qualifizierung von ehrenamtlichen Jugendgruppenleitenden. Die Aus- und Fortbildungen sichern den in Ziffer 5 dieser Richtlinien festgelegten Qualitätsstandard.</p>	<p>Die bisherigen Ausführungen in 3.4 waren redundant. Nun enthält der Punkt die verschobene Passage aus 3.3.</p>

nachgewiesen.		
3.5 Für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Modellen, die neue Formen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, können Zuwendungen gewährt werden.	3.5 Für die Entwicklung und Durchführung von Projekten und Modellen, die neue Formen der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, können Zuwendungen gewährt werden.	
<p>4 Zusammenschlüsse der Jugendverbände</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 BremKJFFöG haben Zusammenschlüsse der Jugendverbände insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung auch nichtorganisierter Jugendlicher, – Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Fachveranstaltungen, die in der Kinder und Jugendarbeit von zentraler und allgemeiner Bedeutung sind und die die Jugendarbeit der Träger unterstützen, und – Durchführung zentraler Dienstleistungsangebote für Jugendverbände und Jugendgruppen. <p>Zusammenschlüsse der Jugendverbände können zur Sicherstellung ihrer Aufgaben und zum Betrieb ihrer Geschäftsstellen institutionelle Zuwendungen erhalten. Die Zuwendung erfolgt für Personal-, Bewirtschaftungs-, Investitions-, Sach-, Maßnahmen- und Projektkosten.</p>	<p>3.6 Zusammenschlüsse der Jugendverbände</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 Absatz 4 BremKJFFöG haben Zusammenschlüsse der Jugendverbände insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder unter Berücksichtigung auch nichtorganisierter Jugendlicher, – Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Fachveranstaltungen, die in der Kinder und Jugendarbeit von zentraler und allgemeiner Bedeutung sind und die die Jugendarbeit der Träger unterstützen, – Durchführung von Maßnahmen der politischen Jugendbildung und – Durchführung zentraler Dienstleistungsangebote für Jugendverbände und Jugendgruppen. <p>Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen fördern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen erfolgen institutionell und werden als Festbetragsfinanzierung gewährt.</p>	<p>Die zu neu 3.6 vom BJR angeregten Änderungen (Aufnahme eines Spiegelstriches zu politischer Bildung und die namentliche Erwähnung des BJR analog zu der Erwähnung des LidiceHaus in neu 4.3.1) wurden hier übernommen.</p>

<p>5 Außerschulische Jugendbildung</p> <p>Im Rahmen der im § 13 BremKJFFöG genannten Ziele und Aufgaben stellt die außerschulische Jugendbildung eine besonders entwickelte Form der Jugendarbeit dar, die hohe Qualitätsmerkmale beansprucht. Danach soll sie junge Menschen insbesondere dazu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um gesellschaftliche Realitäten und ihre Wirkungsweisen zu begreifen, zu ändern oder weiter zu entwickeln, – die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritisch, wirksam und widerstandsfähig zu gestalten, – Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei steuern und überwinden zu können, – die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch ungleiche Bildungsverhältnisse entstandenen Ungleichheiten abzubauen und <p>Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu üben.</p>	<p>4 Außerschulische Jugendbildung</p> <p>In § 13 BremKJFFöG wird die außerschulische Jugendbildung als besondere Form der Jugendarbeit mit eigenen Zielen und Aufgaben dargestellt. Sie soll junge Menschen insbesondere dazu befähigen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – soziale und kulturelle Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen kritisch zu verarbeiten, um gesellschaftliche Realitäten und ihre Wirkungsweisen zu begreifen, zu ändern oder weiter zu entwickeln, – die Mitarbeit im öffentlichen Leben zur Verwirklichung des Grundgesetzes kritisch, wirksam und widerstandsfähig zu gestalten, – Verhaltensweisen zu erlernen, um in ihren Ursachen erkannte gesellschaftliche Konflikte gewaltfrei steuern und überwinden zu können, – die durch Geschlechterrollen, soziale Herkunft, durch gesellschaftliche Entwicklungen und durch ungleiche Bildungsverhältnisse entstandenen Ungleichheiten abzubauen und – Toleranz gegenüber anderen Weltanschauungen, Kulturen, Lebensformen und Glaubensbekenntnissen zu üben. 	<p>Redaktionelle Überarbeitung.</p>
---	--	-------------------------------------

<p><i>5.1 Personalförderung</i></p> <p>5.1.1 Zur Durchführung der außerschulischen Jugendbildung können anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung Zuwendungen zu den Personalkosten von Jugendbildungsreferentinnen erhalten. Die Aufgaben der Jugendbildungsreferentinnen sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und Projekten in der außerschulischen Jugendbildung, – Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterialien, – Entwicklung und Durchführung von Methoden, die neue Formen und Ansätze in der außerschulischen Jugendbildung ermöglichen, – Beratung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Kräfte, Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, – Arbeit mit jungen Menschen, die aufgrund sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen nur begrenzt an Bildungsprozessen teilzunehmen in der Lage sind, <p>Aus- und Fortbildung von ehrenamtlich und nebenberuflich in der außerschulischen Jugendbildung tätigen Personen.</p>	<p><i>4.1 Personalförderung</i></p> <p>4.1.1 Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung können Zuwendungen zu den Personalausgaben für Jugendbildungsreferentinnen und -referenten erhalten. Deren Aufgaben sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Durchführung von Seminaren und Projekten in der außerschulischen Jugendbildung, – Beratung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher und nebenberuflicher Fachkräfte, – Vermittlung gruppenpädagogischer und methodisch-didaktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, – Erarbeitung von Lehr- und Arbeitsmaterialien sowie Publikationen – Entwicklung und Durchführung neuer Formen und Ansätze in der außerschulischen Jugendbildung, – niedrigschwellige und inklusive Ausrichtung der außerschulischen Jugendbildung, – 	<ul style="list-style-type: none"> - Redaktionelle Überarbeitung - Aufnahme von Publikationen in den beschriebenen Aufgabenbereich - Fachliche Anpassungen hinsichtlich der Inklusion
---	--	--

5.1.2 Zuwendungen für die Anstellung von Bildungsreferentinnen erstrecken sich auch auf die Anstellung von Halbtags-Verwaltungskräften. Zu den Sach- und Geschäftskosten können Zuwendungen im Rahmen der Verbandsförderung erfolgen.	4.1.2 Zuwendungen für Personal erstrecken sich auch auf die Anstellung von Verwaltungskräften. Zu den Sach- und Geschäftsausgaben können Zuwendungen im Rahmen der Verbandsförderung erfolgen.	Redaktionelle Überarbeitung
5.1.3 Zuwendungen zu den Personalkosten können als Festbetragsförderung erfolgen und mit denen der verbandlichen Förderung kombiniert werden.	4.1.3 Zuwendungen zu den Personalausgaben erfolgen als Festbetragsförderung und können mit denen der verbandlichen Förderung kombiniert werden.	Redaktionelle Überarbeitung
<p>5.2 <i>Maßnahmenförderung</i></p> <p>5.2.1 Die Maßnahmenförderung nimmt Erziehungs- und Bildungsaufgaben für junge Menschen wahr. Die Teilnehmerinnen sollen nicht jünger als 12 Jahre und nicht älter als 26 Jahre sein. Die jeweiligen Programme der Maßnahmen müssen mindestens einen der in § 13 Absatz 3 BremKJFFöG genannten Themenschwerpunkte erkennen lassen. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung beziehen nichtorganisierte junge Menschen mit ein und werden daher öffentlich bekannt gemacht.</p>	<p>4.2 <i>Maßnahmenförderung</i></p> <p>4.2.1 Angebote der außerschulischen Jugendbildung wenden sich vorrangig an junge Menschen ab 12 und bis 26 Jahren. Die jeweiligen Programme der Maßnahmen müssen mindestens einen der in § 13 Absatz 3 BremKJFFöG genannten Themenschwerpunkte erkennen lassen. Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung beziehen nichtorganisierte junge Menschen mit ein und werden daher öffentlich bekannt gemacht.</p>	Die von Seiten der Träger gewünschte Aufhebung der Altersuntergrenze in neu 4.2.1 wird nicht aufgenommen. Diese Richtlinien beziehen sich explizit auf das Feld der <i>Jugendbildung</i> . Eine Altersuntergrenze ist daher angemessen, wobei die hier gewählten 12 Jahre zwei Jahre unterhalb der Definition von Jugendlichen im SGB VIII liegen. Ausnahmen von der Alterspanne 12 bis 26 Jahre sind durch die Formulierung „vorrangig“ zudem nicht vollständig ausgeschlossen.
5.2.2 Seminare der anerkannten Träger der außerschulischen Jugendbildung können gefördert werden. Neben Einzelzuwendungen können die Träger globale Mittelzuwendungen erhalten. Sonstige Träger der Kinder- und Jugendarbeit können Zuwendungen für bis	4.2.2 Anerkannte Träger der außerschulischen Jugendbildung können neben globalen Mittelzuwendungen auch Einzelzuwendungen erhalten. Sonstige Träger der Kinder- und Jugendarbeit können Zuwendungen beantragen.	Redaktionelle Überarbeitung.

<p>zu drei Maßnahmen in einem Rechnungsjahr erhalten.</p>		
<p>5.2.3 Die Anzahl bei Jugendbildungsseminaren soll 7 Teilnehmerinnen nicht unterschreiten. Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen sowie Fachkräfte soll in einem angemessenen Verhältnis (1 Leiterin für 7 Teilnehmerinnen) zur Gesamtzahl der Teilnehmerinnen stehen. Jugendbildungsseminare sollen in der Regel eine Stundenzahl von 10 Stunden nicht unterschreiten und 48 Stunden nicht überschreiten. Maßnahmen im Rahmen mehrerer Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen können gefördert werden, wenn sie insgesamt mindestens 10 Stunden nicht unterschreiten.</p>	<p>4.2.3 Jugendbildungsseminare sollen mindestens 7 Teilnehmende umfassen. Die Zahl der Leitenden und Fachkräfte soll in einem angemessenen Verhältnis (1 leitende Person für 7 Teilnehmende) zur Gesamtzahl der Teilnehmenden stehen. Für junge Menschen mit erhöhtem Betreuungsbedarf kann zusätzlich eine Leitungsperson pro angefangene 4 dieser Teilnehmenden gefördert werden. In begründeten Ausnahmefällen zur Ermöglichung der Inklusion kann bis zu einem Schüssel 1:1 gefördert werden.</p>	<p>Auf Anregung des BJR wurde bei den Änderungen der Satz „ In begründeten Ausnahmefällen zur Ermöglichung der Inklusion kann bis zu einem Schüssel 1:1 gefördert werden“ ergänzt.</p>
<p>Wird eine Maßnahme von einer bezuschussten Mitarbeiterin eines freien Trägers durchgeführt, so sind Honorarleistungen für diese Tätigkeit ausgeschlossen.</p>	<p>4.2.4 Wird eine Maßnahme von bezuschussten hauptamtlichen Mitarbeitenden eines freien Trägers durchgeführt, so sind Honorarleistungen für diese Tätigkeit ausgeschlossen.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p>5.2.5 Die Zuwendungen erfolgen als eine Pauschale pro Teilnehmerin und Maßnahmenstunde zu drei Maßnahmentypen. Seminartyp I, Standardseminar in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 Seminarstunden und höchstens 48</p>	<p>4.2.5 Die Förderung erfolgt als Festbetrag zu drei unterschiedlichen Maßnahmen. Seminartyp I, Seminar in Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen, von mindestens 10 und höchstens 48 Seminarstunden. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 30,00 Euro pro Tag und teilnehmender Person gewährt werden. Für Seminartage mit weniger als 6 Seminarstunden kann</p>	<p>Die mit der Richtlinienänderung für die unterschiedlichen Seminartypen hier vorgeschlagenen Fördersätze stellen eine substanzielle Erhöhung dar. Im Vergleich mit anderen Bundesländern liegt Bremen damit etwa im Mittel. Eine weitergehende Erhöhung ist vor dem Hintergrund der verfügbaren Haushaltsmittel nicht</p>

<p>Seminarstunden. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 3,50Euro pro Teilnehmerin und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrtkosten, – Kosten der Unterkunft und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstigen Kosten und Honorarkosten für nebenberuflich tätige Fachkräfte. 	<p>ein halber Tagessatz gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Fahrtkosten, – Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstige Ausgaben – Honorarausgaben für nebenberuflich tätige Fachkräfte. 	<p>umsetzbar.</p> <p>Die von Seiten des LidiceHaus vorgeschlagene Aufhebung der Unterteilung in Seminartypen wird abgelehnt, da sich die notwendigen Aufwendungen je nach Länge und Struktur der Veranstaltung unterscheiden (z.B. Übernachtung).</p>
<p>Seminartyp II, mehrere Abendveranstaltungen oder Veranstaltungsreihen, von mindestens 10 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann eine pauschale Zuwendung in Höhe von 1,30 Euro pro Teilnehmerin und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben der Raummiete und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstigen Ausgaben und HonorarAusgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leiterin. 	<p>Seminartyp II, Veranstaltungsreihen, von mindestens 8 Seminarstunden insgesamt. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 20,00 Euro pro Veranstaltungsreihe und teilnehmender Person gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben für Raummiete und Verpflegung, – Arbeitsmaterialien, – sonstige Ausgaben – Honorarausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. 	
<p>Seminartyp III, Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchgeführt werden, wenn diese mindestens 6 Seminarstunden</p>	<p>Seminartyp III, Seminare der Jugendbildung können in Form von Tagesseminaren durchgeführt werden, wenn diese mindestens 6 Seminarstunden umfassen. Hierzu kann ein Förderbetrag in Höhe von 15,00 Euro</p>	<p>Die nach den Maßgaben dieser Richtlinien geförderten Veranstaltungen der Jugendbildung unterscheiden sich qualitativ von anderen Angeboten der Jugendarbeit.</p>

<p>umfassen. Hierzu kann eine Pauschale Zuwendung in der Höhe von 1,60 Euro pro Teilnehmerin und Seminarstunde gewährt werden. Die Pauschale enthält anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben der Raummiete und Verpflegung, - Arbeitsmaterialien, - sonstigen Ausgaben und HonorarAusgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leiterin. 	<p>pro teilnehmender Person gewährt werden. Darin enthalten sind anteilige Zuwendungen zu den:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben für Raummiete und Verpflegung, - Arbeitsmaterialien, - sonstigeAusgaben - Honorarausgaben für ausschließlich eine nebenberuflich tätige Leitungsperson. 	<p>Bei der von der DGB-Jugend vorgeschlagenen Herabsetzung der Seminarstunden auf mindestens zwei für <i>einzelne</i> (Tages)Seminare kann das Ziel der <i>Jugendbildung</i> nicht erreicht werden, es handelt sich dann allenfalls um eine Informationsveranstaltung. Daher wird an 6 Seminarstunden als Mindestumfang festgehalten.</p>
<p>Die Pauschalen beruhen rechnerisch auf bis zu 8 Seminarstunden pro Seminartag und berücksichtigen bei Zahlungen von Stundenhonorarsätzen die häusliche Ersparnis von Seminarleiterinnen und Mitarbeiterinnen und die Eigenbeteiligung und Beiträge der Teilnehmerinnen.</p>		
<p>Die aus den Pauschalen verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Teamerinnen oder Leiterinnen von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 32 €und einen Tagessatz von bis zu 256 €(entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer III. 3.1 Absatz 2) nicht überschreiten. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen Zustimmung der</p>	<p>Die aus der Förderung verwendeten Vergütungen sind beim Einsatz von Leitungspersonen oder Fachkräften von Maßnahmen je nach Qualifikation und praxisbezogener Anforderungen zu differenzieren und dürfen einen Stundensatz von bis zu 38 €und einen Tagessatz von bis zu 305 €(entsprechend Kinder- und Jugendplan des Bundes Ziffer VI. 2.1 b)) nicht überschreiten. Abweichungen oder Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuwendungsgebenden.</p>	<p>Anpassung der Fördersätze entsprechend KJP</p>

Zuwendungsgeberin.		
Beim Einsatz von nebenberuflichen Fachkräften, deren PersonalAusgaben aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, richten sich die Vergütungen nach der jeweils gültigen Verordnung über die Vergütung von Nebentätigkeiten im bremischen öffentlichen Dienst.	In der Regel sind Anträge für das erste Halbjahr bis zum 31.01., für das zweite Halbjahr bis zum 15.05., spätestens jedoch zwei Monate vor Maßnahmebeginn einzureichen.	Die gestrichenen Ausführungen sind nicht notwendig. Stattdessen wurden Antragsfristen angeführt.
5.2.6 In besonders begründeten Fällen ist die Durchführung einer Maßnahme gemäß Ziffer 5 dieser Richtlinie im europäischen Ausland zulässig.	4.2.6 In besonders begründeten Fällen ist die Durchführung einer Maßnahme gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie im europäischen Ausland zulässig.	Redaktionelle Überarbeitung
5.2.7 Die Träger der außerschulischen Jugendbildung können für ein Rechnungsjahr Anträge auf Globalmittel stellen. Globalmittelempfänger haben im Lauf eines Rechnungsjahres ihre Einzelmaßnahmen rechtzeitig bei der bewilligenden Behörde anzumelden und mitzuteilen: – Thema der Maßnahme, – Ort und Durchführungszeitraum, – Anzahl der Teilnehmerinnen und Anzahl der Leiterinnen und Mitarbeiterinnen.	4.2.7 Die Träger der außerschulischen Jugendbildung können für ein Haushaltsjahr Anträge auf Globalmittel stellen. Dafür sind jeweils mitzuteilen: – Thema der Maßnahme, – Ort und Durchführungszeitraum, – Anzahl der Teilnehmenden und – Anzahl der Leitenden.	Redaktionelle Überarbeitung
5.2.8 Im Rahmen von Zuwendungsverträgen können Globalmittelempfänger die Finanzierung von Jugendbildungsmaßnahmen in Abweichung der Seminartypen I bis III (Ziffer 5.2.5 dieser	4.2.8 Die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe stellen bei der bewilligenden Behörde Einzelanträge. In der Regel sind Anträge für das erste Halbjahr bis zum	Streichung redundanter Ausführungen und redaktionelle Überarbeitung.

<p>Richtlinien) frei gestalten. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer vertraglich jährlich festgesetzten Mindestanzahl der Teilnehmerinnenstunden. Dem Verwendungsnachweis sind die Listen der Teilnehmerinnen, die Sachberichte und die Übernachtungsbestätigungen der Bildungsstätten oder ähnlichen Einrichtungen beizufügen.</p> <p>Die sonstigen Träger der freien Jugendhilfe stellen bei der bewilligenden Behörde Einzelanträge. Den Anträgen sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgaben- und Finanzierungsplan, – Thema der Maßnahme und pädagogisch-inhaltliche Beschreibung, Programmablauf und das Ziel der Maßnahme, – Ort und Durchführungszeitraum und Anzahl der Leiterinnen und Mitarbeiterinnen. 	<p>31.01., für das zweite Halbjahr bis zum 15.05., spätestens jedoch zwei Monate vor Maßnahmebeginn bei der bewilligenden Behörde einzureichen. Den Anträgen sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Finanzierungsplan, – Thema der Maßnahme und pädagogisch-inhaltliche Beschreibung, Programmablauf und das Ziel der Maßnahme, – Ort und Durchführungszeitraum – Anzahl der Teilnehmenden und – Anzahl der Leitenden . 	
<p>5.2.9 Dem Verwendungsnachweis gemäß Ziffer 6 und 7 Anlage 2 zu Nr. 6.1 (ANBest) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (zahlungsmäßiger Nachweis und Sachbericht) sind die Liste der Teilnehmerinnen, die Bestätigungen über empfangene Honorare und eine Übernachtungsbestätigung der Bildungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung beizufügen, in der die Maßnahme durchgeführt wurde.</p>	<p>4.2.9 Dem Verwendungsnachweis gemäß ANBest zu § 44 LHO (zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht) sind die Liste der Teilnehmenden, die Bestätigungen über empfangene Honorare und eine Rechnung der Bildungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung beizufügen, in der die Maßnahme durchgeführt wurde.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>

<p><i>5.3 Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung</i></p> <p>5.3.1 Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen fördern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Jugendbildungsstätte Bremen, Lidice Haus gGmbH mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen erfolgen institutionell und können als Festbetragsfinanzierung erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu den PersonalAusgaben, – zu den Betriebs- und Bewirtschaftungsausgaben der Bildungsstätte, – für Programm-, Projekt- und MaßnahmenAusgaben, – zu den SachAusgaben, Renovierungs- und InvestitionsAusgaben. <p>Für eigene Jugendbildungsmaßnahmen erhält die Jugendbildungsstätte Globalmittel gemäß Ziffer 5.2.7.</p>	<p><i>4.3 Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung</i></p> <p>4.3.1 Das Land Bremen und die Stadtgemeinde Bremen fördern im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel die Jugendbildungsstätte Bremen, LidiceHaus gGmbH mit jährlichen Zuwendungen. Die Zuwendungen erfolgen institutionell und werden als Festbetragsfinanzierung gewährt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Personalausgaben, – für Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Bildungsstätte, – für Projekte, Maßnahmen- und Programmausgaben, – für Sach-, Renovierungs- und Investitionsausgaben. 	<p>Redaktionelle Überarbeitung und streichen einer redundanten Passage.</p>
<p>5.3.2 Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind auf stadtbremischer Ebene insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen und Projekten der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugendhilfe und – die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. 	<p>4.3.2 Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind auf stadtbremischer Ebene insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Seminaren, Lehrgängen und sonstigen Maßnahmen und Projekten der außerschulischen Jugendbildung und der Kinder- und Jugendhilfe und – die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. <p>Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte als</p>	

<p>Die Aufgaben der Jugendbildungsstätte als Landesjugendakademie umfassen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, die Initiierung und Durchführung von internationalen Begegnungen, – die Durchführung von Fachtagungen, Symposien und anderen Veranstaltungen, die für die Jugendbildung und in der Kinder- und Jugendhilfe Bedeutung haben, – die Erprobung neuer Ansätze in der Jugendbildung und der Jugendarbeit im Rahmen von Modellprojekten sowie – die Entwicklung neuer fachlicher Standards in der Jugendarbeit. <p>Zur Verbesserung der Einnahmen und der Liquidität kann die Jugendbildungsstätte ihre Räumlichkeiten auch an Personen vermieten, deren Nutzungen nicht den Kriterien der außerschulischen Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Bei absoluter Vorrangigkeit der Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe, sind private oder gewerbliche Vermietungen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtnutzung zu begrenzen.</p>	<p>Landesjugendakademie umfassen insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Aus- und Fortbildung von haupt-, neben- und ehrenamtlichen Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, – die Initiierung und Durchführung von internationalen Begegnungen, – die Durchführung von Fachtagungen, Symposien und anderen Veranstaltungen, die für die Jugendbildung und in der Kinder- und Jugendhilfe Bedeutung haben, – die Erprobung neuer Ansätze in der Jugendbildung und der Jugendarbeit im Rahmen von Modellprojekten sowie – die Entwicklung neuer fachlicher Standards in der Jugendarbeit. <p>Zur Verbesserung der Einnahmen und der Liquidität kann die Jugendbildungsstätte ihre Räumlichkeiten auch an Personen vermieten, deren Nutzungen nicht den Kriterien der außerschulischen Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe entsprechen. Bei absoluter Vorrangigkeit der Jugendbildung bzw. der Kinder- und Jugendhilfe, sind private oder gewerbliche Vermietungen in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtnutzung zu begrenzen.</p>	
<p>6 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und</p>	<p>5 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie</p>	

<p>Jugendgruppenleiterinnen</p> <p>In der außerschulischen Jugendbildung und in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Jugendgruppenleiterinnen und Multiplikatorinnen notwendig. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Personenkreis sind nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">– physiologische, psychologische und soziale Aspekte des Kinder- und Jugendalters,– Aufsichtspflicht und Haftung,– erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz,– Methoden und Techniken zur Anleitung von Aktivitäten und Freizeiten (insbesondere partizipative und geschlechtsspezifische Aspekte),– Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen,– Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendleiterinnen,– Organisation und Planung,– Sicherheitsbestimmungen und Hygiene, Erste Hilfe („Sofortmaßnahmen am Unfallort“).	<p>Jugendgruppenleitenden</p> <p>In der außerschulischen Jugendbildung und in der Jugend- und Jugendverbandsarbeit ist der Einsatz von ehrenamtlichen und nebenberuflichen Jugendgruppenleitenden und Multiplikatorinnen/Multiplikatoren notwendig. Bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diesen Personenkreis sind insbesondere nachstehende Kriterien zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">– physiologische, psychologische und soziale Aspekte des Kinder- und Jugendalters,– Aufsichtspflicht und Haftung,– erzieherischer und gesetzlicher Jugendschutz,– Methoden und Techniken zur Anleitung von Aktivitäten und Freizeiten (insbesondere partizipative und geschlechtsspezifische Aspekte),– Arbeit mit verschiedenen Zielgruppen,– Rolle und Selbstverständnis von Kinder- und Jugendgruppenleitenden,– Umfassende Juleica-Ausbildung (vgl. 9.3) im Rahmen der Qualitätsstandards im Land Bremen, welche regelmäßig vom Bremer Jugendring – Landesarbeitsgemeinschaft Bremer Jugendverbände mit allen Anbietern der Juleica aktualisiert werden.– Organisation und Planung,– Erste Hilfe Grundlehrgang.	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p> <p>Ergänzung eines Spiegelstriches zur Juleica-Ausbildung einschließlich der dazu vom BJR eingebrachten Formulierungsvorschläge</p>
<p>6.1 Führen Träger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht selbst durch, sondern entsenden Mitarbeiterinnen zu von</p>	<p>5.1 Mitarbeitende von Trägern können auch Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei anderen Trägern</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>

anderen Trägern durchgeführten und nicht bereits nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen, kann eine pauschale Zuwendung gemäß Ziffer 5.2 erfolgen.	wahrnehmen.	
6.2 Zur Erlangung einer Zuwendung hat ein Einzelantragsteller dem Antrag das Programm einschließlich ProgrammAusgaben der durchführenden Träger beizufügen. Globalmittelempfänger fügen das Programm der Maßnahmenanmeldung bei. Als Verwendungsnachweis sind die Teilnahmebestätigungen einzureichen.		Streichung einer redundanten Passage.
<p>7 Internationale Jugendarbeit 7.1 Internationale Jugendarbeit Ziel der internationalen Jugendarbeit ist es, dazu beizutragen, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen. Grundlage hierzu sind die Leitlinien für die Internationale Jugendarbeit des Bundes und der Länder.</p> <p>Im Vordergrund des interkulturellen Lernens stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Förderung von Verständnis (verstehen und wahrnehmen anderen 	<p>6 Internationale Jugendarbeit 6.1 Internationale Jugendarbeit Internationale Jugendarbeit soll dazu beitragen, die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern, ihr gemeinsames Lernen und Arbeiten, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften der Jugendarbeit sowie die Zusammenarbeit der Träger der Kinder- und Jugendhilfe über Grenzen hinweg zu ermöglichen. Grundlage hierzu sind die jeweils geltenden Leitlinien für die Internationale Jugendarbeit des Bundes und der Länder.</p> <p>Im Vordergrund der internationalen Jugendarbeit stehen</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Förderung von Verständnis (verstehen und wahrnehmen anderen Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz, – die Förderung einer europäischen Identität und 	Redaktionelle Überarbeitung

<p>Denkens, Fühlen und Handelns) und Toleranz,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Förderung einer europäischen Identität und Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft, – die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen, – die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und <p>die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen als Anreiz zum pädagogischen Lernen.</p>	<p>Wahrnehmung einer europäischen Bürgerschaft,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Erweiterung der Möglichkeiten schulisch und beruflich orientierten Lernens als Zukunftsbasis für junge Menschen, – die Verstärkung des Erwerbs internationaler Kompetenz und – die Nutzung der Freizeit- und Kulturinteressen junger Menschen als Anreiz zum pädagogischen Lernen. 	
<p><i>7.2 Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche</i> Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes, – den Richtlinien des Deutsch-Französischen Jugendwerkes, – den Richtlinien des Deutsch-Polnischen Jugendwerkes, – den Vorschriften der Deutsch-Tschechischen Kooperation, – den Sonderregelungen für den Deutsch-Israelischen Jugendaustausch – den Bestimmungen der Stiftung Deutsch- 	<p><i>6.2 Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche</i> Begegnungsmaßnahmen und Fachaustausche werden nach</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes, – den Bestimmungen der bilateralen Jugendaustauschprogramme der Bundesregierung und – den Vorschriften der europäischen Programme gefördert. <p>Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außereuropäischen Ländern können gefördert werden.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung vor dem Hintergrund möglicher Änderungen bezüglich der bilateralen Jugendaustauschprogramme.</p>

<p>Russischer Jugendaustausch und – den Vorschriften der europäischen Programme gefördert.</p> <p>Projekte der Zusammenarbeit mit der Jugend und mit Trägern der Jugendarbeit in außereuropäischen Ländern können gefördert werden.</p>		
<p><i>7.3 Regelungen zur Förderung von Städtepartnerschaften</i></p> <p>Die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadtgemeinde Bremen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel unterstützt werden.</p> <p>Für Maßnahmen im Inland kann eine pauschale Zuwendung bis zur Höhe von 8,00 Euro pro Programmtag und ausländischen Teilnehmerinnen gewährt werden. Bei Nachweis von erhöhten Programmausgaben für die gastgebende Gruppe kann auch für diese eine Zuwendung bis zu 8,00 Euro pro Programmtag und Teilnehmerinnen gewährt werden.</p> <p>Für Maßnahmen im Ausland kann eine pauschale Zuwendung bis zu 75 v.H. der FahrtAusgaben bis zu einem Höchstbetrag von 358,00 Euro je Teilnehmerin gewährt werden.</p>	<p><i>6.3 Regelungen zur Förderung von Städtepartnerschaften</i></p> <p>Die partnerschaftlichen Beziehungen zu allen Partnerstädten der Stadtgemeinde Bremen können im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel unterstützt werden.</p> <p>Für Maßnahmen im Inland kann eine pauschale Zuwendung bis zur Höhe von 15,00 Euro pro Programmtag und ausländischer teilnehmender Person gewährt werden. Bei Nachweis von erhöhten Programmausgaben für die gastgebende Gruppe kann auch für diese eine Zuwendung bis zu 15,00 Euro pro Programmtag und teilnehmender Person gewährt werden.</p> <p>Für Maßnahmen im Ausland kann eine pauschale Zuwendung bis zu 75 v.H. der Fahrtkosten bis zu einem Höchstbetrag von 358,00 Euro je teilnehmender Person gewährt werden.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und substantielle Anhebung der Zuwendung</p>
<p>7.4 Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vor- und Nachbereitungen zu den Maßnahmen durchzuführen. Für Vor-</p>	<p>6.4 Die Träger von Maßnahmen sind verpflichtet, Vor- und Nachbereitungen zu den Maßnahmen durchzuführen. Für Vor- und</p>	

<p>und Nachbereitungsmaßnahmen können Zuwendungen entsprechend der Ziffer 5.2 gewährt werden.</p>	<p>Nachbereitungsmaßnahmen können Zuwendungen entsprechend der Ziffer 4.2 gewährt werden.</p>	
<p>7.5 Kommen bei der Durchführung von Maßnahmen komplementär Mittel des Landes und der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven zum Einsatz oder werden Maßnahmen ausschließlich durch das Land oder die Stadtgemeinden gefördert, richten sich die Zuwendungshöhen nach den unter Ziffer 7.2 aufgeführten Bestimmungen.</p>	<p>6.5 Kommen bei der Durchführung von Maßnahmen komplementär Mittel des Landes und der Stadtgemeinden Bremen oder Bremerhaven zum Einsatz oder werden Maßnahmen ausschließlich durch das Land oder die Stadtgemeinden gefördert, richten sich die Zuwendungshöhen nach den unter Ziffer 6.2 aufgeführten Bestimmungen.</p>	
<p>8 Projekt- und Modellförderung Geförderte Projekte und Modelle der in diesen Richtlinien geregelten Leistungsbereiche sollen Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugend- und Jugendbildungsarbeit enthalten und die Ergebnisse anderen in der Jugendarbeit Tätigen zur Verfügung stellen. Sie können vorhandene Arbeitsstrukturen ergänzen und durch den Austausch von Erfahrungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit beitragen. Die Zuwendungen werden zeitlich begrenzt gewährt. Durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses oder des Jugendhilfeausschusses können besondere, zeitlich befristete Förderschwerpunkte festgelegt werden.</p>	<p>7 Förderung von Modellprojekten Geförderte Modellprojekte der in diesen Richtlinien geregelten Leistungsbereiche sollen Bezüge zu anderen Arbeitsfeldern der Jugend- und Jugendbildungsarbeit enthalten und die Ergebnisse anderen in der Jugendarbeit Tätigen zur Verfügung stellen. Sie können vorhandene Arbeitsstrukturen ergänzen und durch den Austausch von Erfahrungen zur fachlichen Weiterentwicklung der Jugend- und Jugendbildungsarbeit beitragen. Die Zuwendungen werden zeitlich begrenzt gewährt. Durch Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses oder des Jugendhilfeausschusses können besondere, zeitlich befristete Förderschwerpunkte festgelegt werden.</p>	

<p>9 Sachförderung Zuwendungen zu den Sachförderungen können mit der verbandlichen Förderung kombiniert werden. Die Zuwendungen sollen 80 v.H. der Gesamtausgaben jeweils nicht überschreiten.</p>	<p>8 Förderung von Sachausgaben Zuwendungen zu den Sachausgaben können mit der verbandlichen Förderung kombiniert werden. Der Zuwendungsempfänger hat in der Regel einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 v.H. der Gesamtausgaben zu erbringen.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung und offenere Formulierung zu den zu erbringenden Eigenanteilen.</p>
<p><i>9.1 Herrichtung und Ausstattung von Arbeitsräumen</i> Für die Herrichtung, Sanierung und Ausstattung von Arbeits- und Gruppenräumen, die überwiegend der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit dienen, können in der Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen gewährt werden.</p>	<p><i>8.1 Herrichtung und Ausstattung von Räumen</i> Für die Herrichtung und Ausstattung von Arbeits- und Gruppenräumen, die überwiegend der Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit dienen, können in der Stadtgemeinde Bremen Zuwendungen gewährt werden.</p>	<p>Redaktionelle Überarbeitung</p>
<p><i>9.2 Arbeitsmaterialien</i> Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Geräten und sonstigen Ausrüstungen für die pädagogische Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit können Zuwendungen gewährt werden.</p>	<p><i>8.2 Arbeitsmaterialien</i> Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien, Geräten und sonstigen Ausrüstungen für die pädagogische Jugendverbands- und Jugendgruppenarbeit können Zuwendungen gewährt werden.</p>	
<p><i>9.3 Landesinstitut für Schule</i> Den anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Einrichtungen, Geräte, Video- und Filmkopien der Medienzentren/der Landesbildstelle im Landesinstitut für Schule nutzungsentgeltfrei zur Verfügung.</p>	<p><i>8.3 Landesinstitut für Schule</i> Den anerkannten Trägern der Kinder- und Jugendhilfe stehen die Einrichtungen, Geräte, Video- und Filmkopien der Medienzentren/der Landesbildstelle im Landesinstitut für Schule nutzungsentgeltfrei zur Verfügung.</p>	
<p>10 Sonstige Kinder- und Jugendförderung <i>10.1 Allgemeine Aktivitäten</i></p>	<p>9 Sonstige Kinder- und Jugendförderung <i>9.1 Allgemeine Aktivitäten</i></p>	

Zur Förderung sonstiger Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie für besondere Projekte der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit stehen auf Landesebene und in der Stadtgemeinde allgemeine Fördermittel zur Verfügung.	Zur Förderung sonstiger Aktivitäten in der Kinder- und Jugendarbeit sowie für besondere Projekte der stadtteilbezogenen Kinder- und Jugendarbeit stehen auf Landesebene und in der Stadtgemeinde allgemeine Fördermittel zur Verfügung.	
<i>10.2 Freistellung ehrenamtlicher Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit</i> Hauptberuflich tätige Personen sind für ehrenamtliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des § 32 BremKJFFöG freizustellen. Für die Erstattungsansprüche nach § 32 Absatz 5 BremKJFFöG werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsmittel vom Land bereitgestellt.	<i>9.2 Freistellung ehrenamtlicher Kräfte in der Kinder- und Jugendarbeit</i> Hauptberuflich tätige Personen sind für ehrenamtliche Arbeit in der Kinder- und Jugendarbeit nach Maßgabe des § 32 BremKJFFöG freizustellen. Für die Erstattungsansprüche nach § 32 Absatz 5 BremKJFFöG werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsmittel vom Land bereitgestellt.	
<i>10.3 „JugendleiterCard“</i> Zur Stärkung und Förderung des Ehrenamtes werden nach den Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiterin-Card“ vom 7. Oktober 1999 (Brem.ABl. S. 915) „Jugendleiterin-Card“ ausgegeben. Für die Erstattung der mit der Herstellung der „Jugendleiterin-Card“ verbundenen Ausgaben werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungsmittel vom Land bereitgestellt.	<i>9.3 „Jugendleiter inCard“</i> Zur Stärkung und Förderung des Ehrenamtes werden nach den Richtlinien für die Ausstellung der „Jugendleiter in-Card“ (Juleica) in der jeweils gültigen Fassung „Jugendleiter in-Card“ ausgegeben.	Redaktionelle Überarbeitung.
11 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über	10 Inkrafttreten Diese Richtlinien treten am . ____ ____ in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung	

<p>die Förderung der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 24. April 2003 außer Kraft. Bremen, den 1. Dezember 2009 Die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales</p>	<p>der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendinformation und der Jugendverbandsarbeit im Lande und in der Stadtgemeinde Bremen vom 1. Dezember 2009 außer Kraft. Bremen, den .. ____ ____ Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport</p>	
---	---	--

Änderung RiLi Jugendbildung 2018

Ausgangslage

Die Bremer Sportjugend im LSB Bremen e.V. begrüßt die dialogische, beteiligende und transparente Vorgehensweise insbesondere seitens der Behörde zur Anpassung der Richtlinie außerordentlich.

Der nun vorliegende Entwurf, der zur Beschlussfassung im Landesjugendhilfeausschuss im August 2018 final beraten werden soll, erleichtert im Wesentlichen den Verwaltungsaufwand und bildet die redaktionell notwendige Überarbeitung ab.

Auf Grundlage des ausgearbeiteten Vorschlages erlauben wir uns nachstehende Anmerkungen.

Zu neu 4.2.5

a) Die Anpassung der Maßnahmenförderung und der Verfahrensweise ist eine nachvollziehbare und praxisnahe Vereinfachung.

Allerdings ist die Formulierung „weniger als 6 Seminarstunden“ insofern interpretationsfähig, als dass insbesondere bei Wochenendseminaren folgende Frage entsteht:

Bei einem Seminar von z.B. 18 LE (Fr.-Sa.) ergeben sich im Durchschnitt 6 Seminarstunden pro Tag, womit der volle Förderbetrag abgerufen werden könnte. Welche Konsequenz entsteht jedoch, wenn die Seminarstunden anders verteilt werden, z.B. 4 LE am Freitag, 9 LE am Samstag und 5 LE am Sonntag?

Insbesondere unter Einbezug der jugendlichen Teilnehmenden und der gewünschten partizipativen Herangehensweise kann es vorkommen, dass Schwerpunkte und Tagesplanungen durch die Wünsche der jungen Menschen verändert werden.

Anders formuliert: Die aktuelle Formulierung lädt dazu ein, die Verteilung der Lerneinheiten auf drei Tage entsprechend „passend“ darzustellen.

Alternativvorschlag:

„Für Seminartage mit **durchschnittlich** weniger als 6 Seminarstunden kann ein halber Tagessatz gewährt werden.“

b) Antragsfristen für Maßnahmen

Der neu angeführten Antragsfristen von mindestens zwei Monaten vor Beginn sind für ehrenamtliche Strukturen und die teilweise sehr kurzfristigen Anfragen nicht zu leisten. Aus unserer Sicht wird hier eine Verschlechterung denn Verbesserung für die Träger der außerschulischen Jugendbildung eingeleitet.

Alternativvorschlag:

„In der Regel sind Anträge für das erste Halbjahr bis zum 31.01., für das zweite Halbjahr bis zum 15.05. einzureichen, **sie sollten jedoch spätestens zwei Monate vor Maßnahmenbeginn eingereicht werden. Die Umsetzung von Maßnahmen mit kurzfristigerem Antragsvorlauf bleibt möglich.**“

28.06.2018 / LE

Stellungnahme zu den Anmerkungen des Bremer Jugendrings vom 26. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinien für die außerschulische Jugendbildung

Allgemeine Einordnung:

Der Bremer Jugendring (BJR) schlägt a) eine Bemessung der Seminarfördersätze auf Grundlage der durchschnittlichen Seminarstunden pro Tag und b) die weitere Gewährung kurzfristig gestellter Maßnahmenanträge vor.

Stellungnahme der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport (SJFIS):

Zu a)

Das vom BJR beschriebene Beispiel stellt eines von vielen dar, welches durch die Umstellung von Stunden- auf Tagessätze zu einem Grenzfall im Sinne der Maßnahmenförderung geworden ist. Die vom BJR vorgebrachte Bemessung auf Grundlage der durchschnittlichen Seminarstunden birgt jedoch ebenfalls potenzielle Grenzfälle und ist zudem unflexibler, als die von SJFIS vorgeschlagene tagesscharfe Bemessung der Fördersumme. Nicht jede Ausnahme kann als Regelfall in den Richtlinien abgebildet werden. Gleichwohl wird mit Ziffer *neu 1.5* eine Ausnahmeregelung als Bestandteil der Richtlinien vorgeschlagen, die eine Prüfung und ggf. Stattgabe von begründeten Ausnahmen ermöglicht.

Der alternativ vorgeschlagenen Formulierung des BJR und seiner Mitgliedsverbände wird seitens SJFIS aus diesen Gründen nicht gefolgt.

Zu b):

Die von SJFIS im Vorschlag zur Änderung der Richtlinien angeführten Antragsfristen, wurden zur Herstellung von Planungssicherheit gesetzt. Bei Übernahme der Formulierung des BJR, käme es an dieser Stelle der Richtlinien zu einer Gewichtung von Ausnahmefällen, die der möglichst weitgehenden Planungssicherheit entgegenliefe. Gleichwohl wird mit Ziffer *neu 1.5* eine Ausnahmeregelung als Bestandteil der Richtlinien vorgeschlagen, die eine Prüfung und ggf. Stattgabe von begründeten Ausnahmen ermöglicht. Somit führt die durch den BJR getroffene Formulierung zu keiner inhaltlichen Änderung der Richtlinien.

Der alternativ vorgeschlagenen Formulierung des BJR und seiner Mitgliedsverbände wird seitens SJFIS aus diesen Gründen nicht gefolgt.